

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

8. JAHRG.

1. MÄRZ 1928

5. HEFT

Die Praxis des Erziehungsstrafvollzugs.*)

Von Otto Krebs, Untermaßfeld (Thür.).

Die Erziehung ist, wenn nicht der Sinn der Strafe, so doch der Sinn des Strafvollzugs.
Nohl.

Soll der Rechtsbrecher in der Strafanstalt nicht zum guten Gefangenen, sondern zum Staatsbürger erzogen werden, der nach der Entlassung einen rechten Gebrauch von der Freiheit machen kann, so muß der Strafvollzug vom ersten Tage an auf diese schwere Aufgabe eingestellt sein. Es erfordert das eine ganz bewußte Abkehr von den infamierenden Maßnahmen der früheren Zeit und die entschiedene Anwendung rein pädagogischer Methoden. Es wäre völlig zwecklos, auf halbem Wege stehen zu bleiben und die alten Gedanken der Vergeltung, Sühne und Abschreckung, wenn auch nur versteckt, in den Erziehungsstrafvollzug hineinretten zu wollen. Die Erziehungsstrafanstalt muß einen gänzlich neuen Charakter gewinnen, denn die erste Voraussetzung aller Erziehung ist die Schaffung einer erziehlich wirkenden Umgebung. Noch findet man sehr viele Gefängnisse, die in alten Burgen und Schlössern untergebracht sind, die für einen durchaus anderen Zweck gebaut, sich für die Unterbringung von Gefangenen nicht eignen. Damit soll auf keinen Fall den neueren Gefängniszweckbauten das Wort geredet werden, die lediglich Strafverbüßungsmaschinen aus Stein und vielem Eisen darstellen und niemals den Eindruck von Menschenwohnungen aufkommen lassen. Eine wirklich moderne Strafanstalt, die schon in ihrem äußeren Aufbau zeigt, daß in ihr erzogen werden soll, gibt es in Deutschland noch nicht. Man ist viel zu sehr von der Furcht vor dem Verbrecher beherrscht und versucht daher, die äußere Festigkeit der Gebäude immer mehr zu erhöhen, um Ausbrüche und Entweichungen zu verhindern. Wenn unseren Gefängnisbaumeistern doch die Einsicht kommen wollte, daß hohe Mauern und eiserne Gitter den gefangenen Menschen nur zu

*) Siehe dazu Heft 2/28/33.

Ihrer Ueberwindung reizen, und daß es Mittel ganz anderer Natur gibt, die besser geeignet sind, Gefangene von Entweichungen abzuhalten. Man hat es im Strafvollzug nicht nur mit dem Körper des Rechtsbrechers zu tun, sondern mit dem ganzen Menschen, der Vernunft und Gefühl besitzt und der deshalb in eine menschenwürdige Umgebung gehört. Das öde Grau-in-grau der Mauern und Zellen muß verschwinden, es gehört Farbe hinein in die Strafanstalt und Licht und Luft dazu. Die Fenster müssen genügend groß sein und den freien Ausblick gestatten; die Fensterchen in der Nähe der Zellendecke verderben unfehlbar die Sehkraft des Gefangenen. Das Wohngerät in den Zellen darf nicht von gewollter Dürftigkeit sein, sondern muß den Anforderungen an einen in Form und Zweckmäßigkeit einwandfreien einfachen Hausrat genügen. Unbedingt gefordert werden muß, daß jeder Gefangene nachts in einer besonderen Zelle schläft. Schlafsäle für viele Menschen, die in erzwungener sexueller Enthaltsamkeit leben müssen, sind als erziehungswidrig und sittlich verderblich zu beseitigen.

An die Kleidung sind dieselben Anforderungen zu stellen, wie an die Umgebung, denn sie bildet ja die allernächste Umgebung des Gefangenen. Sie darf nicht infamieren wollen und muß der einfachen bürgerlichen Kleidung angenähert werden. Es ist ein zweckloses Beginnen, den Gefangenen durch besonders auffällige Kleidung an der Entweichung hindern zu wollen.

Von großer Wichtigkeit ist auch die richtige Ernährung der Gefangenen. Die Anstaltskost darf keine „Strafkost“ sein, sie soll nicht nur den Magen füllen und dem Körper im Uebermaß Kohlehydrate zuführen, sondern muß genügend Fett und Eiweiß enthalten, um den Körper richtig ernähren zu können. Zunahmen der Gefangenen an Körpergewicht beweisen allein noch nichts für die richtige Zusammensetzung der Kost, da ein aufgeschwemmter Körper noch kein richtig und gut ernährter ist. Vor allem muß die öde Gleichförmigkeit der Ernährung verschwinden, denn auch das beste Essen widersteht mit der Zeit, wenn die Abwechslung fehlt. Diese kostet nichts weiter als ein wenig guten Willen und etwas Nachdenken. Daß die Kost nicht, wie es noch vielfach geschieht, immer in Suppen- und Breiform gegeben werden darf, versteht sich von selbst; der Mensch soll die Nahrung nicht nur schlucken, sondern vorher erst gehörig kauen und durchspeicheln müssen.

Man sage nicht, daß nur der Geist, der in der Anstalt herrscht, für die erzieherische Erfolge entscheidend ist; auch das „Milieu“ hat eine ganz außerordentliche Bedeutung für die Erziehung, denn verwehrteste Verhältnisse haben sehr häufig den Menschen erst auf den falschen Weg gebracht. Darum muß das ganze Leben in der Anstalt zu einer großen erzieherischen Einheit gestaltet werden, in der jeder Faktor zum Aufbau des Menschen beiträgt. Das gilt vor allem von der Arbeit.

.. So sinnlos Strafarbeit an sich ist, so sinnlos und erziehungswidrig wäre sie auch im Gefängnis. Sie schreckt zwar ab, aber nicht von künftigen Straftaten, sondern nur von der Arbeit überhaupt! Darum muß alle für die Strafanstalt besonders zurechtgemachte Arbeit abgelehnt werden; der Gefangene soll möglichst Arbeit in seinem Berufe erhalten, damit er diesen nach seiner Entlassung weiter ausüben kann. Wer keinen Beruf erlernt hat, muß in einem solchen ausgebildet, wer ein schlechter Arbeiter ist, zu einem guten gemacht werden. Die Anstaltsbetriebe müssen technisch so vollkommen wie möglich eingerichtet sein. Arbeiten, die in freien Betrieben durch Maschinen ausgeführt werden, soll der Gefangene nicht mit der Hand machen. Die Werkstätten müssen geführt werden durch tüchtige Meister, die Leitung des Arbeitswesens gehört dafür vorgebildeten Technikern und Kaufleuten, denn auf Wirtschaftlichkeit darf die Gefangenenarbeit nicht verzichten, wenn sie nicht lediglich Beschäftigung geben will, um die Zeit des Gefangenen auszufüllen. Andererseits darf die Arbeit auf keinen Fall zu einer Profitquelle für den Staat werden; die Strafanstalt ist keine staatliche Fabrik mit billigen Arbeitskräften. Als Arbeitszweige sind möglichst solche zu wählen, die das Interesse der Gefangenen finden. Auch Teilarbeit kann so ausgeführt werden, daß nicht nur die Hand, sondern auch der Kopf zu tun hat. Die Arbeitszeit soll nicht unmäßig lang sein, sondern so kurz, als die Wirtschaftlichkeit es nur zuläßt. Sie darf sich, oft unterbrochen durch alle möglichen Dinge, nicht über den ganzen Tag hinziehen, sondern muß genügend Zeit lassen für die geistige Fortbildung und für die Erholung der Gefangenen. Je eiförmiger die Arbeit ist, um so wichtiger ist diese Forderung; der häufig gehörte Einwand, daß die Gefangenen selbst nach Schluß der Arbeitszeit noch freiwillig weiterarbeiten möchten, beweist nur, daß die Freizeit nicht erziehlich ausgestaltet ist. Die Lohnfrage spielt bei der Erziehung durch die Arbeit eine große Rolle. Unzureichende „Arbeitsbelohnungen“ werden nicht vom behaupteten Wert der Arbeit überzeugen, sondern machen den Gefangenen nur arbeitsunlustig und stellen dadurch die Wirtschaftlichkeit der Arbeitsbetriebe in Frage. Angestrebt werden muß eine gerechte Entlohnung der geleisteten Arbeit; es müssen Tariflöhne gezahlt werden, von denen die Gefangenen ihren Lebensunterhalt und möglichst den ihrer Familie zu bestreiten haben. Darin liegt ein außerordentlich wichtiges Moment, das unter allen Umständen beachtet werden muß.

Bei der Arbeit ist vor allem auch darauf zu sehen, daß die Gefangenen vor gesundheitlichen Schädigungen geschützt werden; die Unfallverhütungsvorschriften sind streng zu befolgen. Ueberhaupt ist der Gesundheitsfürsorge in der Strafanstalt die größte Sorge zuzuwenden. Unter den Gefangenen befinden sich sehr viele Kranke, die gesund gemacht werden müssen, ehe sie erzo-

werden können. Für Schwindsüchtige müssen besondere Anstalten eingerichtet werden, Geschlechtskranke sind abzusondern und auszuheilen, denn gerade Syphilitiker zeigen sehr häufig Veränderungen des Charakters, die ihre Straffälligkeit begünstigen. Die Strafanstalt soll aber zu ihrem Teil auch die Ursachen des Verbrechen bekämpfen. Das Anstaltslazarett darf wieder nicht auf kranke Gefangene, sondern auf kranke Menschen zugeschnitten sein, der Arzt ist Strafvollzugsbeamter in des Wortes bester Bedeutung, er soll „in Ordnung bringen“ und muß deshalb das Vertrauen der Gefangenen erwerben. Ganz besondere Sorge ist deren geistigen Gesundheit zu widmen. Ein hoher Prozentsatz der eingelieferten Rechtsbrecher ist geistig nicht normal, ein weiterer Teil wird während der Haft durch die seelischen Einwirkungen der Strafe geistig gestört. Das äußert sich denn oft in schweren Verstößen gegen die Hausordnung, die von dem Laien als schlechte Führung ausgelegt werden. Die Psychiater würden diese Symptome einer beginnenden geistigen Erkrankung frühzeitig erkennen und eine geeignete Behandlung der Kranken veranlassen können. Oft wirkt die zeitweilige Ueberführung des Gefährdeten in eine andere Umgebung Wunder. Es gehört daher in jede Strafanstalt ein ständiger Psychiater, der die Gefangenen überwacht und der die Geistesgestörten nicht erst bekommt, wenn auch der Laie schon den Verdacht einer Erkrankung zu hegen beginnt. Zu beachten ist für den Vollzugsbeamten, daß Arreststrafen die Entstehung von Geisteskrankheiten nur fördern.

Der stete Aufenthalt in geschlossenen Räumen schädigt die Gesundheit. Dem muß entgegengewirkt werden durch einen hinreichend langen täglichen Aufenthalt im Freien. Auch hierbei soll man sich von der Furcht vor dem Verbrecher immer mehr befreien und auf das starre Herumführen der Gefangenen im Kreise verzichten. Wenn die Muskeln des Körpers gedehnt und die Lungen gut durchlüftet werden sollen, muß der Gefangene sich wirklich bewegen können. Also kein Leichenschritt und kein starres Festhalten der Glieder, sondern wirkliche Leibesübungen sind notwendig. Dazu kann ein wirklicher Spaziergang auf einem Hof, der dem Auge auch den Trost grüner Rasenflächen und bunter Blumen bietet, dienen, besser jedoch sind turnerische Uebungen, Geräteturnen und — Sport! Man soll sich einmal von dem hinterwäldlerischen Gedanken freimachen, daß Sport nur Vergnügen sei; Turnen und Sport sind dem Stubensmenschen ebenso notwendig wie die tägliche Nahrung!

Das Erziehungswerk in der Strafanstalt soll nach den Reichsgrundsätzen für den Vollzug von Freiheitsstrafen erreicht werden durch das Stufensystem. Nach dem „Fortschreiten der inneren Wandlung“ des Gefangenen soll der Strafvollzug seiner Strenge entkleidet und durch Vergünstigungen, die nach Art und Grad allmählich gesteigert werden, gemildert und schließlich soweit

erleichtert werden, daß sie den Uebergang in die Freiheit vorbereiten. Es sollen dem Gefangenen Ziele gesetzt werden, die es ihm lohnend erscheinen lassen, seinen Willen anzuspannen und zu beherrschen. Die Setzung dieser Vorschrift bedeutet zweifellos einen gewaltigen Schritt vorwärts zur Humanisierung des Strafvollzugs. Nicht mehr die frühere gleichmäßige Behandlung vom ersten bis zum letzten Tage der Strafverbüßung, nicht mehr nur das Strafübel, das abschrecken und leiden machen sollte, sondern auch Erleichterungen und Vergünstigungen und dadurch eine mehr individuelle Behandlung sollten dem Gefangenen jetzt zuteil werden. Ueber die Durchführung des Stufensystems sagten die Reichsgrundsätze nichts, sie überließen sie den einzelnen Ländern, die nun in ihren Dienst- und Vollzugsordnungen die Ausführungsbestimmungen festgesetzt haben. Gemeinsam ist allen diesen Ordnungen nur die Einführung verschiedener Stufen (Gruppen), die der Gefangene durchlaufen kann; sonst unterscheiden sie sich in der Auffassung des Stufensystems ganz wesentlich. Meistens sind drei Stufen vorgesehen. Der eingelieferte Gefangene kommt zunächst auf die Eingangsstufe, auf der er keinerlei Vergünstigungen erhält. Nach einer gewissen Zeit rückt er auf die Mittelstufe, wo ihm schon gewisse Erleichterungen zuteil werden, und schließlich kann er in die Oberstufe versetzt werden, die ihm schon mehr Vergünstigungen gewährt. Manche Länder haben dann noch eine Freistufe angefügt, die schon eine gewisse Halfreiheit bringen soll, während andere unten noch eine Strafstufe angefügt haben.

Die Vergünstigungen und die Behandlung nach der Stufenzugehörigkeit erstreckt sich auf fast alle Seiten des Anstaltslebens. Hierbei entstehen dem Strafvollzugspädagogen nun allerlei Bedenken, wenn er sieht, wie das Stufensystem dem Gefangenen auf der einen Seite nur allerlei rein äußerliche Vorteile bietet, während es andererseits die Erziehungsarbeit schematisch nach der Stufenzugehörigkeit rationiert. Wohl ist der Strafvollzug in Stufen humaner geworden, sein pädagogischer Wert kann jedoch sehr umstritten werden. Der Einwand, daß an die Stelle der Peitsche das Zuckerbrot getreten ist, und an die Stelle der strengen Hausstrafen zur Erzwingung der Einordnung die Belohnung des sich einfügenden Gefangenen, ist nicht ganz unberechtigt. Dabei soll durchaus nicht auf die äußerliche Kennzeichnung der Kleidung nach der Stufenzugehörigkeit eingegangen werden, sie erscheint noch erträglich. Die Bedenken werden aber sehr ernste, wenn etwa der Lohn für die geleistete Arbeit sich nach der Stufenzugehörigkeit der Gefangenen richtet, wenn also in einem Lande ein Gefangener der obersten Stufe bei gleicher Arbeitsleistung den vierfach höheren Betrag als Hausgeld ausgezahlt bekommt als sein Arbeitskollege in der untersten Stufe. Oder wenn in einigen Ländern die Zulassung zum Unterricht oder die Ausgabe von

Büchern ebenfalls für die einzelnen Stufen verschieden geregelt ist. Dort ist der ausgezahlte Lohn zu dreiviertel eine Bezahlung für gute Führung und hier soll der Unterricht und die Erziehung durch das gute Buch eine Vergünstigung sein. Das ist durchaus unpädagogisch, denn Erziehung ist keine Vergünstigung, sondern eine Maßnahme, die ausschließlich mit Rücksicht auf den zu erziehenden Menschen getroffen werden muß, selbst wenn sie nicht nur geistige Anstrengung, sondern auch geistigen Genuß mit sich bringen sollte. Diesen Genuß will man aber rationieren. Ähnlich liegt es bei der Zulassung zu den Leibesübungen, die nach unserer Auffassung rein gesundheitliche Veranstaltungen sind und die mit den Stufen nichts zu tun haben.

Es liegt nun vollständig fern, hier irgendwelche Vorwürfe zu erheben; man muß die Entwicklung des Stufensystems aus dem englischen und irischen Progressivsystem kennen, um den jetzigen Zustand würdigen zu können. Jedenfalls war die Einführung des Systems im Jahre 1923 eine erzieherische Tat, weil sie zum mindesten den Boden geschaffen hat für die Einführung pädagogischer Methoden im Strafvollzug. Es liegt jetzt an den Parlamenten, den Regierungen und den Strafvollzugsbehörden, das Stufensystem mit einem erzieherischen Inhalt zu erfüllen. Gut bewährt hat sich in jeder Hinsicht die Praxis eines Landes, den einzelnen Stufen einen ganz bestimmten Zweck zu geben. Jeder neu eingelieferte Gefangene kommt zunächst in die „Beobachtungsstufe“ (I. Stufe). Hier wird er aufgenommen, d. h. er wird vom Arzt gehörig untersucht und dann von einem Pädagogen, dem „Fürsorger“, aufgesucht, der nun lange Stunden mit dem Gefangenen spricht und ihn kennenzulernen versucht. Anfragen bei den Lehrern, im Elternhause und bei sonstigen in Frage kommenden Stellen unterstützen das Bestreben, den Menschen und sein Inneres zu ergründen; bei dem geringsten Zweifel an seiner geistigen Gesundheit wird der Psychiater zu Rate gezogen. Ueber die wirtschaftliche Lage der Familie wird sofort eine Erkundigung eingeholt und, wo nötig, Hilfeleistung veranlaßt. Der Fürsorger stellt auch fest, für welche Arbeit der Gefangene geeignet ist und versucht durch geeignete Methoden seine Intelligenz und sein Wissen beurteilen zu können. Nach den Ergebnissen richtet sich die Zuteilung zur Arbeit.

In der Regel verbleibt nun der Gefangene ein Viertel der Strafzeit auf der Beobachtungsstufe, aber nicht länger als 6 Monate. Nur bei langen Strafen und schweren Verbrechen wird die Zeit verlängert, in geeigneten Fällen wird sie verkürzt. Der Gefangene tritt dann über in die zweite Stufe, die „Behandlungsstufe“, wo er regelmäßig die Hälfte des Strafrestes verbleibt. Während die Gefangenen der ersten Stufe in der Freizeit sich meistens in Zellenhaft befinden, halten die der zweiten Stufe sich nach Feierabend in Gemeinschaftsräumen auf, wo sie sich entsprechend

selbst beschäftigen können. Je 8 Mann bilden eine Tischgemeinschaft, der ein Tischältester vorsteht, der auch den Schlüssel zu dem Speisenschrank der Gemeinschaft führt.

Gefangene, die Anlaß zu der Annahme geben, daß sie den Willen zu einer geordneten Lebensführung haben, werden auf die dritte Stufe, auf die „Bewährungsstufe“ versetzt. Auch diese Stufe hat wie die Behandlungstufe, die den eigentlichen Strafvollzug darstellt, eine bestimmte Aufgabe; auf ihr sollen sich die Gefangenen bewähren, und zwar nicht für die Anstalt, sondern für die Freiheit. Dazu ist es nötig, daß ihnen auch Freiheiten gegeben werden, was in weitestem Maße geschieht. Die Zellen dieser Gefangenen bleiben am Tage unverschlossen, für die Mahlzeiten und für die Freizeit steht ein besonderer Aufenthaltsraum zur Verfügung. Die Aufsicht über die Angehörigen der dritten Stufe wird, so weit es nur möglich ist, eingeschränkt. Sie haben eine Selbstverwaltung, d. h. sie wählen aus ihrer Mitte einen Ausschuß von fünf Köpfen, dem ein Obmann vorsteht. Der Ausschuß hat darüber zu wachen, daß die sich selbst gegebene Verfassung nicht verletzt wird; er erledigt alle geschäftlichen Dinge, ohne daß ein Beamter sich darum zu kümmern braucht und verkehrt unmittelbar mit der Direktion. Die Gefangenen der Bewährungsstufe regieren sich also selbst, sie dürfen sich in der Anstalt frei bewegen und genießen weitestgehendes Vertrauen.

Hat die Direktion den Eindruck, daß der Strafzweck erfüllt ist, d. h. daß der Gefangene den sichtlichen Willen hat, sich nach der Entlassung ehrlich durchzuschlagen, so wird der vorzeitigen Entlassung nähergetreten. Meistens machen die Gefangenen schon selbst ein Gesuch, das dann der Gnadeninstanz mit entsprechendem Bericht weitergereicht wird. Aussicht auf vorzeitige Entlassung haben nur Gefangene der Bewährungsstufe, meistens wird ihnen ein Viertel bis ein Drittel der Strafe unter Setzung einer Bewährungsfrist erlassen, die mehrere Jahre beträgt. Hat sich der Gefangene in dieser Zeit gut geführt, so wird der Strafreist endgültig gestrichen. Für nicht ganz klar liegende Fälle ist die Schaffung einer Uebergangsstation geplant, in die der Gefangene der dritten Stufe gebracht wird. Hier ist er nicht mehr Gefangener, sondern ein freier Mann, der am Tage arbeiten kann, wo er will, und der nur nachts in der Station schläft; bei Arbeitsmangel wird er auch hier beschäftigt. Hat er sich eine gewisse Zeit hindurch bewährt, so erfolgt die vorzeitige Entlassung.

Gefangene, die sich dauernd schlecht führen, ohne daß eine geistige Erkrankung die Ursache ist, werden auf eine Zeit in die Strafstufe versetzt, wo sie sich in Einzelhaft befinden, und hier so oft als möglich durch den Fürsorger besucht werden, der nun versucht, erzieherischen Einfluß auf sie zu gewinnen. Die Zahl solcher Gefangenen ist aber verschwindend gering und wird immer kleiner.

Jede Stufe hat einen besonderen Fürsorger, der Pädagoge ist. Er hat das Interesse der Gefangenen seiner Stufe wahrzunehmen und ihnen mit Rat und Tat beizustehen. Die Versetzungen von einer Stufe in die andere nimmt der Direktor vor, aber erst, wenn sich der Anstaltsrat dafür ausgesprochen hat. Dieser besteht aus dem Direktor, seinem Vertreter, den Fürsorgern, den Inspektionsbeamten und einigen Aufsichtsbeamten. Bei Versetzungen auf die Bewährungsstufe wird auch der Ausschuß dieser Stufe gehört. Kommen einmal Störungen der Ordnung durch einen Gefangenen vor, so tritt das Hausstrafgericht zusammen, das sich aus dem Anstaltsrat und zwei gewählten Vertretern der Gefangenen zusammensetzt. Hier wird in aller Öffentlichkeit die Schuldfrage erörtert, die Gefangenenbeisitzer können alles zur etwaigen Entlastung dienende vorbringen und es kommt schließlich zu dem Spruch, den der Direktor verkündet. Auch das Hausstrafverfahren ist ausschließlich auf den Erziehungszweck abgestellt, immer wird geprüft, welche erziehlichen Maßnahmen an Stelle von Strafen zur Verhütung von Uebertretungen der Ordnung getroffen werden können. Harte Strafen können immer mehr entbehrt, Arreststrafen brauchen überhaupt nicht mehr verhängt zu werden. Das Verfahren hat sich außerordentlich bewährt und kann gar nicht entbehrt werden. Wichtige Fragen des Anstaltslebens werden von der Direktion und den Fürsorgern mit dem Ausschuß der dritten Stufe und den von den Gefangenen der zweiten Stufe vorgeschlagenen und vom Direktor bestätigten Vertrauensleuten besprochen, was durchaus zum Besten des Strafvollzugs dient. Es muß bei allem daran gedacht werden, daß man niemanden gegen seinen Willen erziehen kann; der Wille des Gefangenen ist der wertvollste Erziehungsfaktor und muß deshalb an erster Stelle in den Dienst des Strafvollzuges gestellt werden.

Aus der Praxis ergibt sich immer deutlicher die Aufgabe, die Willenskraft der Gefangenen zu stärken, damit sie in der Freiheit nicht jeder Versuchung unterliegen. Ein ausgezeichnetes Mittel hierzu sind die Spaziergänge, die die Gefangenen der obersten Stufe außerhalb der Anstalt machen dürfen. Sonntags gehen in Begleitung des Direktors und eines Fürsorgers, die natürlich beide unbewaffnet sind, eine ganze Zahl dieser Gefangenen in der Umgebung des Ortes spazieren, ohne daß sie der Versuchung, zu entweichen, unterliegen. Wer so allwöchentlich seinen Willen übt, indem er immer wieder freiwillig mit in die Anstalt zurückkehrt, glaubt schließlich an seine Kraft und gewinnt so viel Selbstvertrauen, daß er nach der Entlassung mit seinem Willen etwas anzufangen versteht. Es handelt sich also bei diesen Spaziergängen nicht um ein bloßes „Sonntagsvergnügen“, sondern um ein ganz wertvolles Erziehungsmittel.

Eine wichtige Aufgabe der Fürsorger und des Direktors ist die erziehliche Ausgestaltung der Freizeit. Es wurde schon gesagt,

daß jeder Gefangene sich täglich eine hinreichende Zeit lang im Freien aufhalten muß, um hier im gesundheitlichen Interesse Leibesübungen zu machen oder um wenigstens spazieren zu gehen. Um der geistigen Abstumpfung der Gefangenen entgegen zu wirken, ihren Gesichtskreis zu erweitern und ihre Kenntnisse im Interesse ihres späteren Fortkommens zu vermehren, muß Unterricht erteilt werden, der zugleich auch der Charakterbildung dienen soll. Dieser Unterricht muß ganz planmäßig gegeben werden. Je nach dem Ergebnis der Prüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten bei der Aufnahme soll für zurückgebliebene Gefangene Hilfsschulunterricht, und für etwas fortgeschrittenere Elementarunterricht erteilt werden. Außerdem müssen häufig Vorträge allgemeinverständlichen Inhalts stattfinden; geistig regsame Gefangene sollen weiter die Gelegenheit haben, an Arbeitsgemeinschaften teilnehmen zu können, in denen sie positiv mitarbeiten müssen. Allen Gefangenen soll aber eine reichhaltige Bibliothek, die nicht einseitig zusammengesetzt sein darf, zur Verfügung stehen, denn ein gutes Buch ist eines der wertvollsten Erziehungsmittel, das wir besitzen. Dasselbe gilt vom Kino und vom Radio; wo man in den Gefängnissen damit Versuche gemacht hat, sind die Erfahrungen nur gute gewesen. Die Gefangenen sind eben keine anderen Menschen, als die in der Freiheit lebenden; was auf diese wirkt, wirkt auch auf die Gefangenen.

Die Gefängnismauern dürfen auf keinen Fall den Horizont des Gefangenen abgeben; dieser muß vielmehr so weit wie möglich gezogen werden. Die Geschehnisse in der Außenwelt sollen dem Gefangenen bekannt gemacht werden, am besten in der Form von Wochenübersichten durch den Fürsorger oder durch Versorgung mit Tageszeitungen. Hierbei darf man nicht eng verfahren, damit der Gefangene nicht etwa den Eindruck gewinnt, es solle ihm eine Meinung aufgedrängt werden. Wo es nur mit dem Anstaltsleben zu vereinen ist, sollte der Verkehr mit der Außenwelt gestattet sein. Der Schriftwechsel mit den Angehörigen, heute noch nach der Stufenzugehörigkeit des Gefangenen rationiert, muß ganz individuell gestattet werden dürfen, der Strafvollzug sollte alles tun, um den Zusammenhang mit der Familie zu fördern. Das gleiche gilt für Besuche, die die Gefangenen von ihren nächsten Verwandten erhalten dürfen. Auch hier muß alles, was das Gefühl verletzt, vermieden werden; die Menschen sollen sich sprechen dürfen, dabei nicht getrennt durch Gitter und Schranken. Wertvoll wäre es, wenn die Gefangenen bei den Besuchen ihre bürgerliche Kleidung tragen dürften, damit das Bild des Sträflings sich nicht in die Erinnerung der Angehörigen eingräbt. Die Aufsicht bei den Besuchen muß auf jeden Fall ein Fürsorger haben, der dabei reichlich Gelegenheit finden wird, sich helfend zu betätigen. Es sind das keine Sentimentalitäten, sondern Maßnahmen, die in jeder Beziehung aufbauend wirken sollen und auch tatsächlich so wirken. Wer in der Praxis steht, weiß wie außerordentlich emp-

findlich die Gefangenen für bewußte und unbewußte Verletzungen der menschlichen Grundrechte sind, wenn sie diese auch vorher selbst verletzt haben mögen. Die Gesellschaft, die den Rechtsbrecher für diese Verletzung bestraft, hat die bindende Verpflichtung, dem Gefangenen zu zeigen, daß sie diese Rechte achtet. Dadurch würde zweifellos die Ueberzeugung von ihrer Unverletzlichkeit bestens gefestigt werden.

Das Seelenleben des Gefangenen bedarf überhaupt der ernstesten Pflege, ist es doch meistens derart zerrissen und zersfaset, daß man vor einem Chaos zu stehen glaubt. Darum ist die Seelsorge ein wichtiger Zweig des Strafvollzugs. Während man die geistliche Seelsorge den freien Religionsgemeinschaften überlassen sollte, wobei auf die Gefangenen nicht der geringste Zwang ausgeübt werden darf, muß die weltliche Seelsorge von den Fürsorgern geübt werden. Als wertvolles Mittel hat sich im Strafvollzug die Pflege von Musik und Gesang erwiesen. Wo man in den Gefängnissen Musikkapellen und Gesangschöre eingerichtet hat, ist man von dem Erfolg sehr befriedigt, wenn man wirklich gute Musik treibt. Auf die Bildung des Geschmacks ist in jeder Beziehung der größte Wert zu legen, so beim Zeichnen und Malen.

Die Gefängnisbeamten stehen vor einer schweren Aufgabe, wenn sie allen Anforderungen, die der neue Strafvollzug an sie stellt, gerecht werden wollen. Noch immer trägt der Aufsichtsbeamte eine militärische Uniform, die zu seiner Tätigkeit als Erziehungshelfer nicht paßt, und noch immer herrscht im Dienstbetrieb vieler Strafanstalten eine Starrheit, die die Erziehungsarbeit nur hindert. Eine Reform tut auf diesem Gebiete sehr nötig, vor allem aber ist die Beamtenschaft für ihren besonderen Dienst gehörig zu schulen. Erst dann wird das Wort der Thüringischen Vollzugsordnung Wirklichkeit gewinnen, daß „ein einheitlicher pädagogischer Geist die Beamten vom Direktor bis zum letzten Hilfsaufseher“ zu beherrschen hat. Dazu gehört aber weiter die restlose Hingabe aller Helfer an ihre Arbeit und ihr ernstes Bemühen um jeden einzelnen, der gestrauchelt ist; kurz, eine soziale Einstellung. Erst dann kann von einem Erfolge des Erziehungsstrafvollzuges gesprochen werden.

Revolution der modernen Jugend?

Von Hedwig Wachenheim

Vor einem halben Jahr ist Ben Lindseys Buch „Die Revolution der modernen Jugend“*) in Deutschland erschienen und seitdem viel besprochen und gelesen worden. Lindsey ist nicht nur amerikanischer Jugendrichter, sondern der Pionier der amerikanischen Jugendgerichte überhaupt und, das zeigt sein Buch, ein guter

*) Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt. 7,50 Mk.

Jugendrichter, denn er ist der Vertraute der Jugend Denvers, seines Wirkungskreises. Was er erzählt, stammt weniger aus seiner Gerichtspraxis, es stammt überwiegend aus Berichten vertrauender Jugend, selbstverständlich unter Wahrung der erforderlichen Diskretion. Denvers Jugend hat Lindsey Dinge anvertraut, die die Oeffentlichkeit nicht erfährt, die die Eltern und die Gesellschaftskreise dieser Jugend nicht wissen. Es ist das erotische Leben der Heranwachsenden, das Lindsey behandelt. Was er erzählt, handelt nicht von Proletarierkindern, sondern von Jungen und Mädeln aus reichen Häusern: Er erzählt leider weder dramatisch noch sorgfältig gegliedert Ursachen der Jugendnot, Jugendbeichten und seine eigenen sozialen Hilfsideen. Alles geht bunt durcheinander, das erschwert die Lektüre des Buches.

Lindsey meint das freiere Leben durch Sport, die Automobilfahrten ohne Erwachsenenbegleitung, auch der Wegfall der Bordelle, die früher die jungen Leute aufnahmen, führe zu einem freien geschlechtlichen Verkehr der Jungen und Mädeln aus den Schulen miteinander. Bei den Mädchen, die er für die Verführerinnen in den meisten Fällen hält, beginne der Geschlechtsverkehr schon oft mit vierzehn Jahren. „Statistik ist unmöglich, Schätzung möglich. Sie geht ins Endlose.“ (Seite 63.) Alles geschieht ohne Ueberlegung von Folgen, ja oft ohne wirkliche Zuneigung. Die Eltern verstehen die Kinder nicht. Sie wissen gar nichts von deren Leben, und wenn sie es erfahren, ist das Kind für sie ein verworfenes Geschöpf, das aus dem Hause entfernt wird. Sie bedenken offenbar dabei nur die gesellschaftlichen Folgen für ihr Haus, nicht aber, daß es in erster Linie Heimat der Kinder sein sollte. Die erzieherische Einwirkung der Eltern fehlt. Lindsey versucht, das gutzumachen, er nimmt sich menschlich der jungen Leute an, wie auch unsere moderne Pädagogik das nicht besser lehrt. Vielleicht ist ihm nur in einem zu widersprechen, wenn er reichen jungen Mädchen hilft, sich während der Schwangerschaft zu verbergen, um dann die Kinder, die aus ihren früheren Beziehungen stammen, durch Adoption für das Leben loszuwerden. Das ist eine Konzession an die Gesellschaft, die zu manchen seiner übrigen Worte schlecht paßt.

Linsley ist kein Sozialist, o nein. Er ist auch zu sehr Amerikaner, um nicht von Frömmigkeit und Christentum zu reden. Ja, er tritt auch gegen das Puritanertum nicht offen auf. Dennoch ist alles, was er schreibt, eine Anklage gegen das Puritanertum, und was er vorschlägt, ist Kampf gegen das Puritanertum. Er will nicht, daß die geschlechtlichen Triebe verleugnet werden. „Achten Sie auf alle dünnlippigen, hartblickenden Leute, die sich ihr Leben lang selbst bekämpft, ihre natürlichen Triebe beständig unterdrückt haben, weil sie alles Natürliche für Unrecht ansehen, weil sie alles das glauben, was man ihnen vorerzählt hat, anstatt sich an das zu halten, was ihr Herz ihnen sagt.“ (S. 232.) Er schlägt eine Ehe-

reform vor durch finanzielle Unabhängigkeit der Frau, er wendet sich gegen die Achtung der unehelichen Mutter und ihres Kindes und will für die jungen Leute eine kinderlose, leicht trennbare Jugendhe. Aber das Wesentliche ist ihm doch immer die „vernunftgemäße Freiheit, die ihre eigenen Bindungen in inneren Werten kennt“. (S. 258.)

Ein halbes Jahr nach der Bekanntschaft mit dem Lindseyschen Buch haben wir durch den Krantz-Prozeß feststellen können, daß auch die Jugend unserer höheren Schulen wie die Beichtkinder Lindseys lebt. Auch hier haben junge Mädels gleich nach Beginn des Geschlechtsreifens Geschlechtsverkehr, auch hier scheint, so weit sich derartiges überhaupt sagen läßt, das Mädel der aggressive Teil.

Aber damit ist die Aehnlichkeit nicht erschöpft. Lindseys Buch heißt „Die Revolution der modernen Jugend“. Man fragt sich beim Lesen oft: Wo eigentlich, wo ist die Revolution? In Denver wie in Steglitz finden wir Jugend, die sich geschlechtliche Freiheiten nimmt, ohne ihr eigenes Verhalten zu bejahen oder ihm gar etwas allgemein Gültiges geben zu wollen. In ihrer Oede, Leere, Zerrfahrenheit greifen diese Steglitzer Kinder zu Genüssen, die sie sich gegenseitig bieten können. Die bürgerliche Jugend, die vor 20 Jahren als Wandervogel trotzend das Elternhaus verließ, um einem neuen, einem anderen wie den von ihr verachteten Lebensstil der Eltern zu finden, die Frauen, die damals angebliche häusliche Pflichten, die sie nicht mehr anerkannten, verließen, und zum ersten Male allein hinauszogen, um neuen selbstgesetzten Pflichten zu leben, sie alle waren viel revolutionärer, auch wenn sie das Geschlechtliche ausschalteten oder mit ihm rangen. Manche Berliner Blätter haben während dieser Prozeßtage aus diesen Kindern Menschen einer neuen Zeit gemacht. Aber gerade das sind sie nicht, ebensowenig wie die Lindseys, auch wenn er ihnen selbst diesen Titel verleiht. Lindseys Schützlinge kommen, weil ihre Liebschaften nicht mehr geheimzuhalten sind, und bitten um Hilfe vor dem Konflikt, der bei der Offenbarung droht. Sie wollen gar nicht die Lebensform der Eltern verlassen, im Gegenteil zu ihr zurückkehren. Und dazu verhilft ihnen Lindsey. Auch der Krantz-Prozeß hat eine wissentliche Verachtung elterlicher Sittenregelung nicht gezeigt. Auch in geschlechtlichen Dingen fängt der Revolutionär doch erst da an, wo bewusster Wille zu neuen Lebensformen ist.

Probleme, die in dieser Zeitschrift erörtert werden müssen, bleiben trotzdem genug. Man mag in geschlechtlichen Dingen noch so frei und konventionslos denken, daran wird man nicht rütteln können, daß der Geschlechtsverkehr geschlechtsunreifer Knaben, wie Krantz es offenbar war, und vierzehnjähriger Mädchen verhindert werden sollte. Die gesundheitliche Schädigung durch solchen frühen Geschlechtsverkehr ist oft genug erörtert

worden. Darüber hinaus ist wohl für die gesamte, auch die geistige und charakterliche Entwicklung ein verfrühter Verbrauch von Kräften, die auf das stärkste am Aufbau der Persönlichkeit mitwirken, eine Gefahr.

Lindsey hat vollkommen recht, wenn er nach dem Geschehen Verstehen, Menschlichkeit, Verinnerlichung verlangt. Aber Vorbeugung durch Erziehung zum Willen nach Gesundheit, durch Sport, durch leidenschaftliches Erfassen von Ideen, zur Einordnung des Geschlechtlichen in den Gesamtlebenswillen ist das, was vorzugehen muß. An solcher erzieherischen Gegenwirkung auf die Gefahren des Jugendalters der am Krantz-Prozeß beteiligten Jugendlichen hat es gefehlt.

Hätten die Schellerschen Kinder die Volksschule besucht, den Eltern wäre vielleicht längst das Personensorgerecht entzogen oder das Mädchen gar in Fürsorgeerziehung gebracht worden. Man braucht sich nur nach dem Bild, das der Prozeß ergeben hat, einen Fürsorgerinnenbericht zu machen: „Mädchen hatte mit 14 Jahren Geschlechtsverkehr mit verschiedenen Jungen, Knabe neigt zur Homosexualität, macht Reisen mit Männern, Eltern lassen die Kinder wochenlang ohne Aufsicht in Mahlow leben, zwei Tote nach einer verbummelten Nacht“, so wird man sich das bestätigen. Volksschule, Jugendamt und Vormundschaftsgericht hätten bei Volksschülern längst diesen Fall aufgegriffen. Nun, da es Kinder höherer Schulen sind, geschieht gar nichts. Leider ist die Fürsorgeerziehung und namentlich die für Mädchen nicht so, daß wir sie fordern möchten. Aber deutlich genug hat dieser Prozeß offenbart, daß es nicht angeht, daß die Einrichtungen moderner Jugendwohlfahrtspflege nur auf Proletarierkinder angewendet werden und für die Schüler höherer Schulen eine Beziehung zur Jugendwohlfahrtspflege oder ihren Ideen nicht besteht. Wir haben im vorigen Jahr als wichtigen Teil der Ausstellung „Das Junge Deutschland“ die Beschäftigung arbeitender Jugendlicher in der Freizeit gesehen. Das Thema, das hat dieser Prozeß gezeigt, ist für die Schüler über 14 Jahre nicht minder wichtig. Das Versagen des Elternhauses gegenüber halbwüchsigen Kindern ist nichts Neues, nicht neu, daß gegenseitiges Vertrauen, die Gemeinsamkeit fehlt. Neu auch nicht, daß die höhere Schule vollkommen versagt. Sie könnte von den Ideen moderner Jugendwohlfahrtspflege viel lernen.

Das erschütternde Ergebnis dieses Prozesses ist viel weniger der sexuelle Verkehr, als die Ziel- und Inhaltslosigkeit dieser Jugend, die ja auch zu Mord und Selbstmord geführt hat. Die Verkürzung der höheren Schule, wie Genossin Wegscheider sie im „Vorwärts“ vom 21. Februar, Morgenblatt, verlangt und ihre Reform scheint danach Gebot.

Gerade in Verbindung mit dem verständnisvollen Buch des Jugendrichters Lindsey muß man nach den Erfahrungen des Krantz-Prozesses verlangen, daß in Zukunft die Zuständigkeit der

Jugendgerichte auf alle Unmündigen ausgedehnt wird. Die Prozeßführung im Krantz-Prozeß hat vor allem gezeigt, daß der Richter die Jugend verstehen, die moderne Jugendpsychologie kennen muß. Hierin hat das Krantz-Gericht und sein Vorsitzender versagt. Erst durch die Sachverständigen ist der Sinn für die pubertierende Jugend in den Gerichtssaal gedrungen. Das ist beim Jugendgericht anders. Nicht nur die Urteilsfindung muß durch Sinn für die Jugendproblematik erleichtert werden. Auch die Gefahren, denen Jugendliche ausgesetzt sind, wenn sie vor 400 Personen eines Gerichtssaales die intimsten Vorgänge, von ihnen doch noch mit Schrecken durchsetzt, ganz anders wie von Erwachsenen erlebt, erzählen sollen, müssen verhindert werden. Auch die Vorschläge, die zum Beispiel die Zentrale für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe gemacht hat, für die protokollarische Vernehmung jugendlicher Zeugen, müssen gesetzgeberische Beachtung finden.

Die Arbeiterjugend mag aus diesem Prozeß wie aus Lindseys Buch lernen, daß es gilt, sich nicht an sich selbst zu verlieren, sondern eine Welt zu gewinnen!

LANDESGESETZE UND -EINRICHTUNGEN

Erweiterte Ehe- und Sexualberatung in Sachsen.

In Verfolg eines sozialdemokratischen Antrags vom 17. März 1927 hat das Sächsische Arbeits- und Wohlfahrtsministerium soeben dem Landtag eine Denkschrift über Ehe- und Sexualberatung vorgelegt, die zugleich Richtlinien für die Bezirksfürsorgeverbände auf Grund der Ausführungsbestimmungen zum Wohlfahrtspflegegesetz enthält. In ganz Sachsen sollen Ehe- und Sexualberatungsstellen in engster Verbindung mit den übrigen Maßnahmen der amtlichen Wohlfahrtspflege (Schwangeren- und Mütterberatungsstellen) errichtet werden. Der Mitwirkung der freien Wohlfahrtspflege, insbesondere der Frauenorganisationen, sowie den Trägern der Sozialversicherung soll dabei weitester Spielraum gelassen werden. Die Ehe- und Sexualberatung soll sich auf die Beratung vor der beabsichtigten Eheschließung und während der Ehe erstrecken, wobei neben den eigentlichen gesundheitlichen und erbbiologischen Aufgaben zugleich auch wirtschaftliche, rechtliche und pädagogische, sowie die unmittelbar mit dem Geschlechtsleben zusammenhängenden sexuellen Fragen geklärt werden sollen. Die letztgenannte Aufgabe soll nur erfahrenen und approbierten Aerzten und Aerztinnen übertragen werden, um eine durchaus einwandfreie, auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Beratung zu gewährleisten. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, rechtlichen und pädagogischen Aufgaben sollen die Beratungsstellen in engster Verbindung mit den bereits bestehenden Wohlfahrtseinrich-

tungen arbeiten. Die Beratung soll der Bevölkerung kostenlos zur Verfügung stehen und streng vertraulich (Schweigepflicht aller Mitwirkenden) gehalten werden. Ärztliche Behandlung in den Beratungsstellen ist verboten, es soll lediglich Rat erteilt werden, dessen Befolgung dem freien Ermessen und Verantwortungsgefühl jedes einzelnen selbst überlassen bleibt. Dieses zu wecken und anzuregen, soll die Aufgabe von belehrenden Vorträgen sein, deren Veranstaltung Aufgabe der Wohlfahrts- und Jugendämter ist. Die Wohlfahrts- und Jugendämter sollen gleichzeitig auch für eine sachgemäße Schulung der Berater und Mitarbeiter der Beratungsstellen Sorge tragen. Alljährlich soll über die gewonnenen praktischen Erfahrungen auf diesem Gebiet eingehend berichtet werden.

Soweit die äußere Organisation, die sich zunächst noch als ein tastender Versuch darstellt, „mit dem heißen Bemühen, weitverbreitetem Elend abzuhelpen“. Wie eine der Denkschrift beigegebene Todesursachenstatistik im Freistaat Sachsen beweist, haben die Todesfälle an Kindbettfieber, Fehlgeburten und sonstigen Folgen des Wochenbettes in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Als Hauptursache hierfür wird von berufenen Fachleuten die zunehmende Zahl der Schwangerschaftsunterbrechungen angeführt. Eine andere statistische Uebersicht wirft ein Schlaglicht auf die Zusammenhänge von sozialer Lage einerseits, Kinderzahl und Kindersterblichkeit andererseits. Hier zeigt sich wieder die längst bekannte Tatsache einer geringeren Kinderzahl und Kindersterblichkeit bei den sozial besser gestellten als bei den Arbeitern. Bei den sozial Bessergestellten stirbt jedes 20. Kind, bei den Arbeitern dagegen jedes 5. Kind. Alle diese nicht wegzuleugnenden Tatsachen, sowie die Erfahrung, daß „Unkenntnis und verantwortungsloses Verhalten auf dem Gebiete des geschlechtlichen Lebens an die Wurzeln der Volkswohlfahrt greifen“, erweisen die dringende Notwendigkeit einer Ehe- wie auch einer besonderen Sexualbehandlung.

Obwohl diese Fürsorge schon seit Jahren in den Sprechzimmern der Aerzte, der Rechtsanwälte, der gemeinnützigen Rechtsauskunftsstellen und in neuerer Zeit besonders durch die Fach- und Fürsorgeärzte der Wohlfahrtsbehörden und vereinzelt Ehe- und Sexualberatungsstellen geleistet worden ist, gehen die Aufgaben solcher Ehe- und Sexualberatung weit auseinander. Zwei Richtungen läßt die bisherige Behandlung dieser Fragen im Reich erkennen: die eine ist die rein biologisch-ärztlich eingestellte, die Preußen bisher eingeschlagen hat, die auf Grund der Erfahrungen der Vererbungswissenschaft den Beratungen nur die Aufgaben ärztlicher Prüfung auf Eheeignung zur Erhaltung einer gesunden Nachkommenschaft zugewiesen hat. Die andere Richtung dagegen, und das ist jene, der Sachsen jetzt den Vorzug gibt, erstrebt eine erweiterte Ehe- und Sexualberatung u. a. mit dem Endziel einer sachlich begründeten Geburtenregelung zur Verhütung der so gefährlichen Schwangerschaftsunterbrechungen.

Dieser Standpunkt wird in der Denkschrift noch des weiteren unter Bezugnahme auf zwei dem Landesgesundheitsamt erstattete beigegebene Gutachten des Leiters der Universitätsfrauenklinik in Leipzig, Prof. Dr. Sellheim und des bekannten Erbbiologen Privatdozent Dr. Feischer in Dresden eingehend begründet. Zugleich wird auf eine Aussprache von Fachleuten im Arbeits- und Wohl-

fahrtsministerium (Fachausschuß für Mutterschutz, Säuglings- und Kleinkinderfürsorge) verwiesen, die sich einmütig, mit Ausnahme einer Vertreterin der Inneren Mission, auf den Standpunkt der vorgeschlagenen erweiterten Ehe- und Sexualberatung im gekennzeichneten Sinne gestellt hat. Besonders zu begrüßen ist die gleichzeitige Wiedergabe eines Berichtes über die Verhandlungen im englischen Oberhaus, jenem konservativsten Parlament von Europa, das am 28. April 1926 einen Antrag angenommen hat, „die Regierung möge das Verbot beseitigen, das sozialen Beratungsstellen untersagt, verheirateten Frauen, die sich an sie wenden, Aufklärung über die besten Mittel zur Geburtenverhütung zu erteilen“. Die der Denkschrift vorangegangenen Verhandlungen im Sächsischen Landtag, deren auszugsweise Wiedergabe das Bild über die gegenwärtigen Verhältnisse auf diesem Gebiet erst vervollständigt, zeigen, daß außer den Kommunisten auch die Demokraten sich geschlossen hinter den sozialdemokratischen Antrag gestellt haben.

Wenn Sachsen auf diesem Gebiet bahnbrechend wirkt, so liegt das natürlich wieder in den besonderen industriellen Verhältnissen dieses Landes begründet, die auch hier eine andersartige Regelung notwendig machen. Wie sich aus einer mitgeteilten Aufstellung des Statistischen Landesamtes nach der Berufszählung von 1925 ergibt, sind ein Drittel aller im Handel und Verkehr beschäftigten Arbeiter Frauen, über ein Drittel aller in der chemischen Industrie beschäftigten Personen, weit über ein Drittel aller in der Papier- und Vervielfältigungsindustrie, fast die Hälfte aller in der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, über die Hälfte aller im Bekleidungsgerwerbe und über drei Fünftel aller in der Textilindustrie beschäftigten Personen, der weitverbreitetsten sächsischen Industrie überhaupt, sind weiblichen Geschlechts. Diese veränderte Stellung des weiblichen Teils der Bevölkerung in der Wirtschaft bedingt ein frühes Selbständigwerden der Frauen und Mädchen und eine Umstellung auch auf geschlechtlichem Gebiet. So treten heute unter ganz anderen wirtschaftlichen Bedingungen die Fragen des sexuellen Lebens an die weibliche Bevölkerung, vor allem auch an den jugendlichen Teil der Bevölkerung, heran, so daß „die Zeiten einer Vogel-Strauß-Politik“, wie es in der Denkschrift heißt, „endgültig vorbei zu sein scheinen“.

Die Denkschrift bedeutet natürlich nur einen ganz kleinen Schritt vorwärts, aber es ist erfreulich, daß jetzt, von wohlfahrtspflegerischer und zum ersten Male auch von behördlicher Seite aus ein starker Anstoß gekommen ist, in dieses Dunkel und bisher nur mit halben Wahrheiten erfüllte Gebiet Licht und Klarheit zu bringen. Die Widerstände, die sich in Sachsen bieten, werden bei der ganzen politischen Situation dieses Landes (vor allem auch dem geringen Einfluß der Kirche), wie auch im Hinblick darauf, daß die gesamte Fachwelt hinter dieser Denkschrift steht, wahrscheinlich nicht unüberwindlich sein, so daß man den Landtagsdebatten und der weiteren praktischen Verfolgung dieser eingeschlagenen Wege erwartungsvoll entgegensehen darf.

M. St. — H.

Geschlechtskrankheitengesetz.

Im Preussischen Landtag sind verschiedene Anträge zur Aenderung der Ausführungsverordnungen vom 24. August 1927 zum Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten gestellt worden.

Die sozialdemokratische Fraktion beantragt als Wichtigstes, dem § 1 eine Bestimmung hinzuzufügen, wonach überall dort, wo Beratungsstellen nicht bestehen, auf die Errichtung hinzuwirken ist und das Heilverfahren, wenn es nicht in Krankenhauspflege besteht, von den Beratungsstellen durchführen zu lassen. Ferner wird beantragt, auf den Ersatzanspruch zu verzichten, wenn die Zurückzahlung aus dem Arbeitslohn erfolgt.

Die Deutschnationalen beantragen, die Durchführung des Reichsgesetzes den Gemeinden als Auftragsangelegenheiten zu übertragen, statt wie vorgesehen als Selbstverwaltungsangelegenheiten, und die Gesundheitsbehörden zu verpflichten, regelmäßig den Regierungspräsidenten Bericht zu erstatten. $\frac{2}{10}$ der Kosten, die das Gesetz verursacht, sollen vom Staat erstattet werden.

Außerdem beantragen Deutsche Volkspartei und Deutschnationale Volkspartei zu beschließen, daß das Staatsministerium dafür sorgen müsse, daß die Polizei die strafrechtlichen Maßnahmen, die ihr als Strafverfolgungsbehörde nach dem Reichsgesetz zustehen, auch ergreift. Die bisherige Lässigkeit einiger örtlicher Polizeibehörden gefährdet die Jugend in bedrohlicher Weise.

Für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat unter dem 10. Februar dem Fünften Wohlfahrtsverband folgenden Erlaß zugesandt mit dem Ersuchen, den angeschlossenen Verbänden von dem Inhalt Kenntnis zu geben:

„Um älteren, in der Kleinkinderfürsorge bewährten Personen (sogen. Kleinkinderlehrerinnen usw.), die keine staatliche Prüfung als Kindergärtnerin oder Hortnerin abgelegt haben, Gelegenheit zu geben, noch nachträglich die staatliche Anerkennung zu erwerben, bin ich bereit, sie unter nachstehenden Bedingungen zur staatlichen Prüfung als Kindergärtnerin oder Hortnerin zuzulassen.

Bewerberinnen von mindestens 32 Jahren, die sich mindestens fünf Jahre in fachlicher Berufsarbeit, in leitender Stellung, in kleinen oder in verantwortlicher Stellung in großen Kindergärten, Horten, Heimen usw. praktisch bewährt und sich außerdem in Lehrgängen und Kursen auch theoretisch für ihren Beruf vorbereitet haben, können bereits nach einhalbjähriger Teilnahme an dem Unterricht eines staatlich anerkannten Seminars zur staatlichen Prüfung als Kindergärtnerin oder Hortnerin zugelassen werden. Wo sich eine größere Anzahl von Bewerberinnen zusammenfindet, kann ein besonderer Ausbildungslehrgang von mindestens viermonatiger Dauer mit rund 30 Wochenstunden an ein staatlich anerkanntes sozialpädagogisches Seminar angeschlossen werden. Die Einrichtung solcher Lehrgänge unterliegt meiner Genehmigung.

Bewerberinnen, die keine ausreichende Schulbildung nachweisen können, haben sich der schulwissenschaftlichen Vorprüfung nach meinem Erlaß vom 13. August 1921 — U. III. Bl. 11 056 — Zentralbl. S. 332 —, wie sie für Wohlfahrtspflegerinnen vorgeschrieben ist, zu unterziehen. Die Aufnahmeprüfung in Hauswirtschaft und Nadelarbeit ist gemäß meinen Erlässen vom 7. Mai 1925 — U. III 3023 — und vom 1. Februar 1928 — U. III 5070 — vorzunehmen. Im Lehrplan der verkürzten Sonderlehrgänge, der

vom Provinzialschulkollegium zu genehmigen ist, sind vor allem neuzeitliche Fragen der Kindererziehung zu behandeln. Die staatliche Prüfung ist nach den allgemein geltenden Bestimmungen abzunehmen. Diese Erleichterungen gelten bis Ostern 1931."

Rechtsstellung der unter Fürsorgeerziehung stehenden widerruflich entlassenen Zöglinge.

In einem Erlaß des Preussischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 26. Januar 1928 wird die Frage angeschnitten, ob die unter Vorbehalt des Widerrufs angeordnete Aufhebung der Fürsorgeerziehung dem Zögling die Rechtsstellung eines nicht der Fürsorgeerziehung überwiesenen Minderjährigen in vollem Umfange wiedergibt oder ob er einem beschränkten Aufsichts- und Fürsorgerecht der Fürsorgeerziehungsbehörde unterworfen bleibt.

Die Beantwortung erfolgt dahin, daß der widerruflich Entlassene aufgehört, Fürsorgezögling zu sein. Die Fürsorgeerziehungsbehörde hat nur, weil sie zum Widerruf der Aufhebung berechtigt ist, das Recht, regelmäßig durch Erkundigungen, sei es durch Vermittlung des Jugendamtes, sei es durch Vertrauenspersonen, sich ein Urteil über die Führung des Mündels zu bilden. Darüber hinaus hat sie kein Ueberwachungs- oder Fürsorgerecht. Der widerruflich entlassene Zögling hat also die gleiche Stellung wie ein Minderjähriger, der überhaupt nicht der Fürsorge überwiesen war.

U M S C H A U

Unterhaltungsschutz im Strafgesetzentwurf.

Für die wirtschaftliche Sicherung, besonders der unehelichen Kinder, ist der Unterhaltungsschutz von erheblicher Bedeutung. Die strafrechtliche Sicherung ist allerdings gegenwärtig in der Praxis außerordentlich selten und übt keinen starken Einfluß aus. Das Archiv Deutscher Berufsvormünder gibt in seinem Rundschreiben vom 20. Januar 1928 (3. J. Nr. 16 bis 17) eine Darstellung der Vorschläge im Strafgesetzentwurf mit einer dazu gegebenen Begründung und einer Eingabe, die das Archiv zu dieser Frage an den Reichstag gerichtet hat. Der Entwurf will die Verletzung der Unterhaltungspflicht mit Gefängnis und Geldstrafe ahnden, wenn sie böswillig erfolgt und die Unterhaltsberechtigten ohne öffentliche oder private Hilfe in ihrer Lebenshaltung gefährdet werden. Ist durch die Tat ein Selbstmord oder ein Totschlag oder eine Tötung herbeigeführt worden, wird schärfere Strafe vorgesehen. In dieser Fassung des Entwurfs ist gegenüber dem geltenden Recht fortgefallen, daß der Unterhaltungspflichtige zunächst von der zuständigen Behörde (meist dem Wohlfahrtsamt) vorher zur Unterhaltsleistung aufgefordert und fremde Hilfe für die Angehörigen in Anspruch genommen sein muß. Die Eingabe des Archivs verlangt nun, daß auch die Einschränkung fallen soll, daß die Unterlassung des Unterhalts „böswillig“ vorgenommen sein müsse. Es sei zu befürchten, daß künftig Bestrafungen der Unterhalts-

pflichtigen nicht mehr erfolgen würden, weil Böswilligkeit entweder verneint oder nicht nachgewiesen sein würde. Von anderer Seite ist dem Reichstag vorgeschlagen worden, als Ergänzung des Tatbestandes neben der Böswilligkeit auch groben Eigennutz zu bestrafen. Dies wird aber vom Archiv nicht als ausreichend anerkannt. Verlangt wird, daß es strafbar sein soll, wenn jemand vorsätzlich oder bewußt sich seiner Unterhaltsleistung entzieht. Die Begründung des Archivs kann als berechtigt anerkannt werden, die Gefahr einer zu harten Rechtsprechung ist nach den bisherigen Erfahrungen nicht gegeben.

W. F.

Einbehaltung eines Teils der Arbeitslosenunterstützung zur Deckung des Mietzinses.

Nach einem Erlaß des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung können die Vorsitzenden der Arbeitsämter die Entscheidung darüber treffen, ob in besonderen Fällen ein Teil der Arbeitslosenunterstützung unmittelbar an den Hauswirt zur Deckung des Mietzinses bezahlt wird, jedoch nur in Fällen, in denen das Interesse des Arbeitslosen und seiner Familie einen so empfindlichen Eingriff in die Familiengewalt des Arbeitslosen unbedingt erfordert. Dies wird dann der Fall sein, wenn der Arbeitslose den Mietzins böswillig oder leichtfertig nicht begleicht und dadurch sich und seine Familie der Gefahr der Obdachlosigkeit aussetzt. Bei der Bemessung des an den Hauswirt zu zahlenden Teils der Arbeitslosenunterstützung ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß der sonstige Lebensbedarf des Arbeitslosen und seiner Familie gesichert bleibt. Gegebenenfalls ist bei etwaigen Mietrückständen mit dem zuständigen Wohlfahrtsamt in Verbindung zu treten.

AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

Die erste Reichsschulungswoche des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt.

Von Käthe Buchrucker.

I. Die Sachreferate.

In unserem Kurhaus Clausthal in Kellinghusen traf bereits am Sonnabend, den 4. Februar 1928, die Mehrzahl der Kurssteilnehmer aus allen Teilen des Reiches ein. Wohl gab es für einige Mitarbeiter aus entfernter liegenden Gebieten eine anstrengende Anreise, aber der Gedanke, ein eigenes Heim des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt kennenzulernen und die Hoffnung auf eine Arbeitsgemeinschaft, die der Bereicherung eigener Kenntnisse und der Sammlung der Erfahrungen der Genossinnen und Genossen aus anderen Bezirken dienen könne, halfen über diese Strapazen hinweg. Das Heim hatte erst mittags den großen, reich beschickten politischen Kursus des Bezirks Schleswig-Holstein entlassen. Unsere Wirtschaftsschülerinnen waren mit der Heimleitung eifrig an der

Wiederherstellung der gewohnten Ordnung und um die Vorbereitungen für die erwarteten Gäste bemüht. Blitzschnell mußte die Arbeit geschehen, und tatsächlich schon am Nachmittag konnte die erste Teilnehmergruppe sich am gemütlichen Kaffeetisch versammeln. Ausdrücklich wurde beim gemeinsamen Abendessen, zu dem der Kreis schon fast vollzählig war, festgestellt, daß man sich ohne jede äußere Formalität und Einleitung auf das reichhaltige Arbeitsprogramm stürzen wolle, das von der Fachkommission für Ausbildungswesen und Literatur im Verein mit dem Arbeitsausschuß aufgestellt worden war.

Als in der Frühe des Sonntags das Frühstück die arbeitsfreudige Schar vereinte, war der erste Referent, Genosse Regierungsrat Krebs, Direktor der Landesstrafanstalt in Untermaßfeld bei Meiningen, bereits eingetroffen, und um 9 Uhr begann er mit seinem Referat zur „sozialen Gerichtshilfe und Entlassenenfürsorge“. Nach einem kurzen historischen Rückblick über die Entwicklung des Strafvollzuges, einer Auseinandersetzung der Begriffe Strafe, Strafaussetzung u. a., ging Genosse Krebs aus seinen reichen Erfahrungen über die Ursachen und Gründe, aus denen heraus unendlich viele Menschen kriminell werden, auch auf die politische Bedeutung der Versorgung von Strafgefangenen ein. Er streifte kurz die noch herrschenden Zustände in der Justiz, die Einstellung der bürgerlichen Richter insbesondere zu den Straffälligen aus den proletarischen Schichten. Er bewies an einer Reihe von Beispielen, wie gerade die Menschen der arbeitenden Klasse in ihrer schuldlos so mangelhaften Bildung vor Gericht bockig und abstoßend wirken, wie häufig ihre Äußerungen, die nur einer inneren Unsicherheit und Scham entspringen, als Keckheit und Unverschämtheit bezeichnet werden, wie selten es nachdenkliche Richter gibt, die verstehen, sich in die Psyche des Angeklagten hineinzusetzen und mit besonderer Gewissenhaftigkeit nach den Gründen zu forschen. Nach einer eingehenden Darlegung der Zweckmäßigkeit der Ermittlung insbesondere der Gründe, die zu den Straftaten geführt haben, besprach Genosse Krebs des näheren die Notwendigkeit, diese Ermittlungen durch geeignete Persönlichkeiten ausführen zu lassen. Im wesentlichen liegen die ersten Feststellungen dazu noch in der Hand der Polizeibeamten, die selten oder nie von fürsorgerischen Gesichtspunkten aus dabei vorgehen. Nach einer Schilderung der Voraussetzungen der gegenwärtig in der Praxis geübten Strafaussetzung erläuterte der Vortragende das Wesen und den Zweck der Schutzaufsicht, die in diesen Fällen einsetzt. Aus diesen Ermittlungen und der Ausübung der Schutzaufsicht entstand die „soziale Gerichtshilfe“:

Genosse Krebs führte eingehend aus, wie die mit der Durchführung und der Ermittlung der Schutzaufsicht betrauten Personen vorzugehen hätten, welche Vorbildung oder, besser gesagt, Persönlichkeitsbildung erforderlich sei, um diese im wahren Sinne des Wortes soziale Hilfe auszuüben. Die Wichtigkeit der Beobachtung des ersten Verhaltens des Täters, die Kenntnis seiner Psyche, die Erkenntnis seiner Lebensverhältnisse und das Vorausbedenken der Wirkung einer Strafe sind die wesentlichsten Grundlagen. Die unleugbare Schwierigkeit, diesen gesamten Fragenkomplex zu erforschen und in geeigneter Weise darzustellen, erfordert ein besonderes Maß von Menschenkenntnis, Menschenliebe und praktischer Lebenserfahrung. Aus der Tatsache heraus, daß unendlich viele Menschen durch den bisherigen Gang des Straf-

vollzuges nur noch kränker gemacht werden, entsteht die brennende Notwendigkeit der sozialen Gerichtshilfe. An einem tragischen Mordfall erläuterte der Referent die besonderen Schwierigkeiten, die in dieser Arbeit liegen.

In der außerordentlich lebhaften Diskussion wurde insbesondere auf die Frage der Geldstrafe eingegangen. Es wurde fast übereinstimmend der Meinung Ausdruck gegeben, daß die Geldstrafe unzweckmäßig und mitunter sogar verwerflich sei. Ferner wurde die Grundlage für die soziale Gerichtshilfe durch eingehende Erörterung der bekannten §§ 161 und 261 der Strafprozeßordnung geklärt. Zur Frage der Ausfüllung bestimmter Vordrucke und den Vorzügen oder Nachteilen dieser Technik wurde in gründlichen Beratungen Klarheit geschaffen. Der freie Bericht als Ergänzung zu den Fragebogen wurde als unumgänglich notwendig festgestellt. Praktische Fragen, wie z. B. die Tatsache, daß der Bericht der sozialen Gerichtshilfe nicht im Hauptverfahren verlesen werde, wurden von den Teilnehmern diskutiert. Es wurde scharf herausgearbeitet, daß die soziale Gerichtshilfe nicht zur Zusatzverteidigung werden könne; denn sie solle so objektiv wie möglich eben nicht zur Verteidigung des Angeklagten, sondern zur Ergründung des Rechts dienen. Daher wurde von den Teilnehmern als zweifellos bessere Formulierung der Begriffe die Bezeichnung „Soziale Rechtshilfe“ anerkannt.

Am Nachmittag wurde bei der Frage der Straftlassenenfürsorge die praktische Durchführung des gesamten Fürsorgegebietes seitens der Arbeiterwohlfahrt durchberaten. Die Gefängnisgesellschaften, die zurzeit allenthalben Träger der Straftlassenenfürsorge sind, blicken auf eine längere Entwicklungszeit zurück, ohne daß die Arbeiterschaft bislang eigentlich beteiligt war. Aus den einzelnen Bezirken wurde dazu eine Reihe interessanter Beobachtungen mitgeteilt. Uebereinstimmend aber waren die Kursusteilnehmer der Auffassung, daß auch die Straftlassenenfürsorge unbedingt und restlos Staatsaufgabe sei und daß die Mitarbeit der Arbeiterwohlfahrt in den Gefängnisgesellschaften nur mit der Zielsetzung allmählicher Uebernahme dieser Arbeit durch den Staat geschehen könne. Die „soziale Gerichtshilfe“ oder besser die „soziale Rechtshilfe“ müsse eigentlich an die Wohlfahrtsämter angegliedert werden und gehöre in das Aufgabengebiet der Familienfürsorge.

In seinen Ausführungen zur Straftlassenenfürsorge schilderte Genosse Krebs den gewöhnlichen Lebensgang eines Straftlassenen mit den unendlichen Schwierigkeiten, die bei der Ueberführung des Straftlassenen in das normale Leben erwachsen. Aus der traurigen Tatsache heraus, daß noch über 84 Proz. der Zuchthausinsassen rückfällig werden, erwächst die dringende Verpflichtung für die Gesellschaft, durch Fürsorge während der Haft des Sträflings alles für den Tag der Entlassung vorzubereiten. Genosse Krebs prägte den Ausdruck „kriminell erwerbsbeschränkt“ für die Straftlassenen. Er schilderte die Schwierigkeiten der Unterbringung besonders für die ersten Wochen. Wie selten sind wirklich zweckmäßig eingerichtete und geleitete Uebergangsheime für die Gefangenen vorhanden! Ein solches Heim darf weder Fortsetzung des Gefängnisses noch ein Obdachlosenasyl sein, sondern muß den Straftlassenen sofort Heimatgefühl und damit das Gefühl der Lebenssicherheit vermitteln. Die primitive Form der Heime, in denen zum Beispiel nur

Holz gehackt wird, ist sinnlos. Genau wie im modernen Strafvollzug und in einem unseren Ansprüchen nachgehenden Zuchthaus der Gefangene als Mensch behandelt wird und nicht nur stumpfsinnig arbeitet, sondern systematisch zur Qualitätsarbeit angeleitet wird, so müssen auch die Uebergangsheime nach wirtschaftlichen Grundsätzen eingerichtet und nach pädagogischen und psychologischen Erfahrungen und Ideen geführt werden. Eine vorläufige Entlassung von Sträflingen, die sich in der Strafanstalt eine bestimmte Zeit bewährt haben, dürfte keinen Gnadenakt darstellen, sondern einfach der konsequente Versuch sein, die eigentliche Haft abzukürzen und den Menschen dem Leben in der Freiheit wiederzugeben. An interessanten Zahlen über die Kosten des Strafvollzuges wurde errechnet, daß die Strafanstalten erhebliche Zuschüsse der Länder erfordern. Die Anstellung von Fürsorgern in den Strafanstalten, die scheinbar eine Belastung des Etats bedeutet, stellen in Wirklichkeit Ersparnisse an Zuschüssen für die Gefängnisse und Zuchthäuser dar. Der Kampf, insbesondere der Handwerkskammern und Innungen, gegen die Beschäftigung der Gefangenen wurde mit Recht als sinnlos gekennzeichnet, nachdem statistisch errechnet ist, daß sich durch das Einstellen der Arbeit in den Gefängnissen und Zuchthäusern für den freien Arbeiter nur 0.08 Stunden Mehrarbeit ergeben würde. An Hand von eindrucksvollen Photographien zeigte Genosse Krebs die Einrichtung und das Leben in dem ihm anvertrauten thüringischen Zuchthaus Untermaßfeld. Besonderes Interesse erweckten die Bilder der zwanglos spazieren gehenden, sporttreibenden Insassen und das Bild von der Besinnungszelle. Wenn man bedenkt, in wieviel Fürsorgeerziehungsanstalten Deutschlands die Besinnungszelle noch ein nackter, kalter Raum mit dem unbedingt Notwendigen, d. h. einer Schlafpritsche und einem Stuhl, ist, dann mutet diese Besinnungszelle im Zuchthaus, farbig, mit richtigem Bett, Tisch mit schöner Decke, Bildern an den Wänden und Blumenvasen sowie Büchern ganz besonders heimisch an. Die praktische Erfahrung lehrt, daß die Insassen, deren Unterbringung in der Besinnungszelle infolge von besonderen Erregungszuständen notwendig wird, durch diese wohnliche Umgebung und geschmackvolle Ausstattung wesentlich rascher beruhigt werden, ihr seelisches und körperliches Gleichgewicht wiederfinden und nach dieser für einige Zeit wohlthuenden Einsamkeit wieder in die Gemeinschaft zurückkehren können. Auf dem Gebiete der Gefangenenfürsorge tauchten in den Arbeitsgemeinschaften noch allerhand praktische Fragen auf. So zum Beispiel die Versorgung der Untersuchungsgefangenen, die Ausbildung von Fürsorgern und Fürsorgerinnen für die Strafanstalten, die Frage der Arbeitsbeschaffung und des Absatzes der Produkte der Betriebe, die Zulassung zum Wandergewerbe, die Statistiken über Kriminalität der Frau, die Möglichkeit des Einbaues der Straftlassenenfürsorge in die Familienfürsorge, das Entstehen der Gefangenenbeiräte und der augenblickliche Stand dieser Einrichtungen, die Einführung eines Reichsentlassungsscheins, kurz eine Unmenge von praktischen Fragen, die teils von dem Referenten, teils von Teilnehmern aus den Bezirken ergänzt und berichtigt wurden.

Am zweiten Tage wurden die Kursusteilnehmer besonders gefesselt durch die glänzenden Ausführungen des Genossen Prof. Dr. Knack-Hamburg über das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, den Aufbau der Gesundheitsbehörden und Pflegeämter, Zusammenarbeit mit den Jugendämtern und der allge-

meinen Wohlfahrtspflege. Nach einem Ueberblick über die Entwicklung des Gesetzes führte der Referent besonders eindringlich das Ziel dieser gesamten Arbeit vor Augen, das in der Abschaffung der Reglementierung und der Bekämpfung der Prostitution gipfelt. Die wirtschaftlichen und soziologischen Voraussetzungen für die Prostitution wies er eingehend nach und erläuterte das Wesen, die Erscheinungsformen und Bedeutung der Geschlechtskrankheiten. Er schilderte in auch für Laien klarer und eindringlicher Weise die großen Gefahren dieser Volkskrankheiten und die Möglichkeiten ihrer Bekämpfung. In der Debatte wurde besonders betont, daß das Entscheidende für die Durchführung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz in den Persönlichkeiten läge, die mit der Ueberwachung der Durchführung betraut wären. Wie bei aller sozialen Fürsorge steht und fällt das Gesetz mit diesen Tatsachen. Bisher hat sich herausgestellt, daß insbesondere Berlin durch das Hauptgesundheitsamt zuverlässige Arbeit geleistet hat, um das Gesetz dem Geiste nach sachlich durchzuführen. Der Referent empfiehlt das Studium der Einrichtungen dieses Amtes und weist auf den in diesen Wochen erscheinenden Kommentar zum Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten hin, der vom Genossen Dr. jur. Max Quarck-Frankfurt a. M. und ihm im Auftrage des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt bearbeitet worden sei. Er gibt ferner eine Reihe von Literatur an, die in das Verständnis der gesamten Materie einführt. Aus den verschiedenen Fragen, die im Laufe der Debatte auftauchen, ist deutlich zu erkennen, daß der Referent mit seinen teilweise streng medizinischen Ausführungen über die Geschlechtskrankheiten und das Prostitutionswesen vielen Teilnehmern das Wesentliche und Bedeutende dieser Volkskrankheiten erst erschöpfend nahegebracht hat. Die verschiedenen Hinweise zeigen sich als außerordentlich wertvoll für die Praxis, und der Erfolg gerade dieser Arbeitsgemeinschaft wird beweisen, wie notwendig eine eingehende Aufklärung und wieviel leichter es nun für die mit der Durchführung der Schulungsarbeit in den Bezirken betrauten Genossinnen und Genossen sein wird.

Zur Frage der Sexual- und Eheberatungsstellen wird nach eingehender Besprechung übereinstimmend festgestellt, daß die Verbindung von Beratungsstellen und Behandlungsstellen unmöglich ist, daß insbesondere die Eheberatung fast ausschließlich von den Personen besucht wird, die vor der Eheschließung stehen, daß ein wesentliches Hindernis zur weiteren Einrichtung solcher Beratungsstellen, deren Bedeutung voll gewürdigt wird, die Kostenfrage ist und daß wir als Arbeiterwohlfahrt unsere Mitarbeit an diesen Fragen in der Hauptsache durch Aufklärungsarbeit, durch Zusammenfassung aller auf diesem Gebiet tätigen Kräfte, insbesondere der Sozialärzte, Fürsorger und Fürsorgerinnen und der sozialistischen Lehrer und Lehrerinnen fördern können. Auch die Frage unserer Stellung zum Kurfuschertum wird kurz gestreift. Vom Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt wird in dieser Richtung Vorarbeit durch die Fachkommission für Sozialhygiene geleistet werden, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, das Material aus den einzelnen Ländern zu sammeln und wissenschaftlich durchzuarbeiten, um einen Ueberblick über die Handhabung der Ausführungsbestimmungen zu gewinnen und die in den behördlichen Stellen tätigen Genossinnen und Genossen beraten zu können. Immer wieder taucht auch in

dieser Debatte die Frage auf, wie schwierig es gerade für die Kinder der Arbeiter sei, in die sozialen Berufe, z. B. den der Fürsorgerin, Polizeifürsorgerin, Sozialarzt usw. zu gelangen und die nötigen Sachkenntnisse durch Besuch der Hochschulen zu erwerben, um wirklich an der Bekämpfung sowohl der Volkskrankheiten als auch der sie verschärfenden sozialen Mißstände mitzuarbeiten. Es wird die vielfache Unkenntnis gerade der arbeitenden Schichten in Fragen der Aufklärung und der Verhütung besprochen. Immer wieder klingt aber durch die Beratungen, daß nur Besserung der Wirtschaftslage und Erziehung die eigentlichen Grundlagen für die Verhütung vieler Mißstände sein können. Die traurige Tatsache, daß schon Kinder und Jugendliche an Geschlechtskrankheiten leiden, durch Wohnungseld und Wirtschaftsnot gefördert, die mangelhafte Betreuung der gefährdeten Jugendlichen, wird erörtert. Auch der Frage der weiblichen Polizei wird eine längere Debatte gewidmet. Die Meinungen besonders wegen der Uniformierung der Beamtinnen gehen hier stark auseinander. Während einerseits gewünscht werden muß, daß Schutzsuchende die Polizeibeamtin leicht erkennen können, wird andererseits mit Recht darauf hingewiesen, daß die nicht-uniformierte Beamtin ihre Ermittlungen und Streifen viel unauffälliger und taktvoller erledigen kann.

Die Fragen der Rechtsgrundlagen und des Behördenaufbaues in der Fürsorgeerziehung, der Schutzaufsicht und Familienpflege wurde am Dienstag vom Genossen Magistratssyndikus Dr. Kantorowicz-Kiel in Form einer Arbeitsgemeinschaft besprochen. An einem speziellen Fall erläuterte der Referent den Gang eines Fürsorgefalles. Es wurden die Fragen der Erstermittlung und der nachgehenden Fürsorge eingehend durchgesprochen. Im wesentlichen wurden die Grundfragen dahin geklärt, daß die erste Ermittlung am besten durch amtliche Kräfte geschehe, während die Versorgungs- und die nachgehende Fürsorge durch ehrenamtliche Wohlfahrtspflegerinnen und -pfleger geschehen kann. Die wichtigsten Voraussetzungen für die Durchführung der Schutzaufsicht und der Familienpflege: sachliche Kenntnisse, Lebenserfahrung, gute Allgemeinbildung wurden eifrig diskutiert. Die Durchführung von Schulungskursen für diese wichtigen Gebiete wurden eingehend besprochen. Der Wunsch, die gesunde Jugend zur Betreuung der Gefährdeten heranzuziehen, wurde lebhaft erörtert und insbesondere durch Ausführungen des Genossen Schlosser-Lübeck, der bereits am Nachmittag erschienen war, in lebendigster Weise dargestellt. Die wünschenswerte Erziehung der Beamtenschaft zur lebendigen Erfassung ihrer besonderen Aufgaben in der Verwaltung der Jugend- und Wohlfahrtsämter fand lebhaftes Interesse. Wie häufig wird den Beamten die seelische Einstellung zur Fürsorgearbeit abgesprochen, wie wenig wird aber umgekehrt berücksichtigt, daß nicht allein innere Anteilnahme an den zu Befürsorgenden, sondern auch Beherrschung der Verwaltungstechnik, Erkennen der wirtschaftlichen Zusammenhänge vorhanden sein muß. Schutzaufsicht und Familienpflege erfordern ganz besonders ernsthafte Arbeit. Auch hier entscheidet die Persönlichkeit. Das Ziel der Schutzaufsicht ist der pädagogische Erfolg. Nicht jeder eignet sich zur Uebernahme einer Schutzaufsicht oder Familienpflege. Die einmal begonnene Aufgabe muß zielsicher und lebendig durchgeführt werden. Hinderungsgründe der Uebergabe von Schutzaufsichten an die Mitarbeiter der Arbeiterwohlfahrt können immer mit dem Hinweis auf die Rechtsgrund-

lagen zunichte gemacht werden. Dazu gehört naturgemäß, daß die Bezirks- und Ortsausschüsse für Arbeiterwohlfahrt im Reich diese Materie gründlich bearbeiten und sich insbesondere an Hand der Ausführungen des Genossen Heimerich-Kiel auf der Kieler Tagung im Mai 1927 und den laufenden Veröffentlichungen in unserer Zeitschrift „Arbeiterwohlfahrt“ eingehend informieren. Zur Frage der Vereinsvormundschaft wird herausgearbeitet, daß sich die Erledigung dieser Frage nur nach örtlichen Verhältnissen richten kann. Vorzuziehen ist unseren Grundsätzen entsprechend die Amtsvormundschaft. Nicht zu verkennen sind auch die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die sich gerade unserer Organisation bei der Bereitstellung eines größeren Helferkreises für diese Aufgaben entgegenstellen. Durch die Verteilung auf viele Schultern, durch die Zusammenfassung für diese Arbeit geeigneter Kräfte und ihre nicht nur einmalige Schulung, sondern laufende Unterrichtung, kann vielen geholfen werden.

In der Debatte wurden von den einzelnen Bezirken praktische Erfahrungen bekanntgegeben. Insbesondere wurden die Dresdener und Frankfurter sowie badischen Verhältnisse erläutert. Dort bestehen straff disziplinierte Mitarbeiterkreise gerade für diese wichtige Jugendfürsorgearbeit. Auf den Begriff der Familienfürsorge oder Einheitsfürsorge wurde durch eine Anregung des Chemnitzer Genossen eingegangen und dazu durch Umfrage festgestellt, daß in der Mehrheit der Bezirke amtlicherseits die Familienfürsorge auf der Grundlage der Einheitsfürsorge gefördert wird.

Zur Frage der Fürsorgeerziehung wurden die noch bestehenden Mängel — insbesondere der Anstalten — am nächsten Tage durch den Genossen Direktor Schlosser Wakenitzhof bei Lübeck dargelegt, nachdem er am Abend vorher in einem anschaulichen Lichtbildervortrag eine Reihe von Fürsorgeerziehungsanstalten gezeigt hatte. Mit besonderem Interesse wurden die Ausführungen des Genossen Schlosser über die pädagogischen Aufgaben der Fürsorgeerziehung angehört, die Erziehungspläne des Hauptausschusses in seiner neu errichteten eigenen Anstalt im „Immenhof“ angehört und besprochen.

* * *

Am Mittwochnachmittag empfing der Kursus liebe Gäste aus Hamburg. Die Genossen Senator Eisenbarth und Direktor Hellmann sowie die beiden Vorsitzenden der Arbeiterwohlfahrt Altona, die Genossen Nordmeier und Petri, waren erschienen und konnten an der lebendigen Arbeit der Gemeinschaft, dem frohen Geist des kameradschaftlichen Zusammenlebens teilnehmen.

Am Mittwochabend feierte der Kursus die Anwesenheit seiner Gäste und das bisherige gute Gelingen mit einem fröhlichen Abend, um dessen Ausgestaltung sich insbesondere der Vertreter des Oberheins, Genosse Picardt, Köln, mit außerordentlichem Erfolg bemühte. Mit eindrucksvollen, herzlichen Worten gedachte er unter besonderer Anteilnahme aller der leider durch Krankheit am Erscheinen verhinderten verehrten Vorsitzenden des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt, der Genossin Juchacz. Durch heitere Volkstänze und frohe Lieder schmückte die Arbeiterjugend den Abend.

Auch der Bürgermeister der Stadt Kellinghusen, unser Genosse Strobel, und die Vorsitzenden der Partei- und Arbeiterwohlfahrtsorganisation er-

freuten uns durch ihre Anwesenheit. Bis in sehr vorgerückte Stunde blieben alle Teilnehmer froh vereint.

(Der Bericht über das Referat der Genossin Buchrucker über die Organisationsangelegenheit und die Aussprache dazu folgen in der nächsten Nummer. D. Red.)

Mitteilungen.

Pfingsttreffen.

Wir haben in Nummer 2 bereits auf das Pfingsttreffen 1928 im „Haus des Volkes“, Probstzella in Thüringen, in der Zeit vom 25. bis 29. Mai hingewiesen. Wir haben damals aufgefordert, uns Vorschläge für die Tagesordnung des Pfingsttreffens an die Adresse der Unterzeichneten einzureichen. An der Tagesordnung der bisherigen Treffen ist viel Kritik geübt worden. Wir wollten es daher den Teilnehmern selbst überlassen, die Tagesordnung zu gestalten. Bisher ist aber nur ein einziger Vorschlag eingegangen. Die Ausbildungskommission des Hauptausschusses muß spätestens am 15. März die Tagesordnung für das Pfingsttreffen festsetzen. Vorschläge, die bis dahin nicht eingegangen sind, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Wachenheim,
Berlin W 15, Emser Str. 37.

Auserschlesischen Arbeiterwohlfahrt.

Am 3. und 4. März veranstaltet die Arbeiterwohlfahrt der Kreise Waldenburg, Neurode, Glatz und Habelschwerdt einen Wochenendkursus zur Weiterbildung ihrer Helfer und Helferinnen. Referentin: Genossin Dr. Hellinger, Berlin. Der Kursus beginnt am Sonnabend nachmittag 1 Uhr im Volkshaus Bad Zentnerbrunn.

Bezirkskonferenz der Arbeiterwohlfahrt Hessen-Nassau.

Auf der bereits in Nr. 4 angezeigten Bezirkskonferenz wird Genossin Buchrucker, Berlin, über die Mitarbeit der Arbeiterwohlfahrt an der Demokratisierung der Verwaltung sprechen.

Bezieher der „Arbeiterwohlfahrt“ im Bezirk Brandenburg.

Wir bitten, bei Begleichung der Abonnementsbeiträge für die „Arbeiterwohlfahrt“ unbedingt darauf zu achten, daß die Zahlungen dafür nur auf das Postscheckkonto, Berlin Nr. 5982, des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt, e.V., Berlin SW 61, geleistet werden. Zahlungen an den Bezirksausschuß für Arbeiterwohlfahrt der Provinz Brandenburg müssen erst wieder an uns weitergeleitet werden und erfordern unnötige Zeit und Arbeit.

Nothilfe für Sachsen.

Für die Nothilfe für Sachsen sind vom Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt Remscheid noch nachträglich 100 Mk. eingegangen.

Hauptausschuß
für Arbeiterwohlfahrt, e. V.

Soziale Wohlfahrtsrente.

Nach einem Brief des Reichsministers der Finanzen an den Verein für öffentliche und private Fürsorge kann die endgültige Feststellung der Wohlfahrtsrente nicht erfolgen, weil immer noch Anträge

einlaufen. Inzwischen ist den Vereinen und Stiftungen, denen die Berechtigung zum Bezuge einer Wohlfahrtsrente zugesprochen wurde, von der Reichsschuldenverwaltung eine vorläufige Benachrichtigung zugegangen, wonach die Wohlfahrtsrente auf Grund von Auslosungsrenten zunächst in einem Nennbetrag gewährt, die Festsetzung der Höhe der Rente aber davon abhängig gemacht wird, daß die Reichsregierung den Betrag, der auf je 100 Mark Auslosungsrente entfällt, bestimmt.

Hindenburg-Spende.

Um unsere Mitarbeiter genau zu informieren, veröffentlichen wir in folgendem die Richtlinien zur Hindenburg-Spende:

1. Das Kuratorium setzt — unabhängig von der Bestimmung im § 5 Abs. 2 der Satzung — den Betrag fest, der im Laufe des Geschäftsjahres zur Ausschüttung gelangen soll.

2. In der Regel sollen jährlich zwei Ausschüttungen erfolgen, und zwar zu Ostern und zum Geburtstag des Reichspräsidenten (2. Oktober).

Zu Ostern sind mindestens 80 v.H. des Unterstützungsbetrages an kinderreiche Kriegerwitwen zu zahlen.

3. 5 v.H. des für ein Jahr ausgeworfenen Betrages sind zur Befriedigung besonders dringender, außerterminlicher Fälle der Geschäftsführung zu belassen.

4. Die Unterstützungen sind in solcher Höhe zu zahlen, daß sie den Beliehenen eine wirksame Hilfe zu bringen vermögen.

5. Die Auswahl der zu Bedenkenden erfolgt in der Regel durch die Hauptfürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegerhinterbliebenenfürsorge und, soweit ehemalige aktive Offiziere, Heeresbeamte und die Hinterbliebenen dieser Personenkreise in Frage kommen, durch die Hauptversor-

gungsämter. Hauptfürsorgestellen und Hauptversorgungsämter sollen dabei, soweit erforderlich, miteinander und nach Möglichkeit auch mit den in Frage kommenden sonstigen Hilfsorganisationen zusammenarbeiten, letzteres insbesondere, um eine Gewähr dafür zu haben, daß auch solche Persönlichkeiten unterstützt werden, die nicht der öffentlichen Fürsorge unterliegen.

Die Zahl der auf die einzelnen Landesteile entfallenden Unterstützungsfälle bestimmt sich nach dem Verteilungsschlüssel für die Zusatzrenten gemäß Reichsversorgungsgesetz.

Das Verteilungsverhältnis bezüglich der ehemaligen aktiven Offiziere, Heeresbeamten und ihrer Hinterbliebenen einerseits und der sonst in Frage kommenden zu unterstützenden Persönlichkeiten andererseits soll ungefähr 1 : 13 sein.

6. Für die Bewilligung gilt als Grundsatz, daß die aus der Hindenburg-Spende zu zahlenden Beträge das Reich oder die sonst verpflichteten Körperschaften von ihren gesetzlichen Verpflichtungen oder sonstigen Hilfeleistungen gegenüber den Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen nicht entlasten. Es ist Vorsorge zu treffen, daß eine Anrechnung der aus der Hindenburg-Spende gezahlten Unterstützungsbeträge auf Renten und Fürsorgeleistungen jeder Art nicht erfolgt.

7. Unterstützungsfähig sind nur solche Fälle, in denen die öffentliche Fürsorge bisher nicht oder nicht ausreichend eingreifen konnte. Auszuschließen sind solche Persönlichkeiten, bei denen die Gefahr der unzweckmäßigen Verwendung des Unterstützungsbetrages vorliegt. Es steht jedoch nichts im Wege, daß der Unterstützungsbetrag einer dritten Stelle zur Verwendung zugunsten des Bedachten überwiesen wird.

8. Das Kuratorium kann bestimmen, daß bei einzelnen Ausschüttungen bestimmte Arten von Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen (Tuberkulöse usw.) bevorzugt werden.

9. Das Saargebiet und der Freistaat Danzig sind im Sinne dieser Richtlinien als Teile des Deutschen Reichs zu behandeln. Deutsche Kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene im Ausland sind im übrigen in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Konferenz des Landesverbandes Bayern für Arbeiterwohlfahrt.

Die Tagesordnung brachte zunächst einen Bericht und Aussprache über die Beteiligung und Mitarbeit an der Lotterie und der damit verbundenen Vortragsaktion. Das Hauptreferat über „Oertliche Erholungsfürsorge“ gab Gelegenheit, die praktischen Erfahrungen der einzelnen Ortsgruppen darzulegen und dadurch allen Anwesenden wertvolle Anregungen zu vermitteln. Weiter wurde über die Hindenburgspende referiert. Die anwesende Geschäftsführerin des Hauptausschusses, Genossin Buchrucker, sprach dann noch über die Ausbildungsfrage und wies dabei auf die vom Hauptausschuß gewährten Stüdiendarlehen hin, die auch einer wirtschaftlich schwachen, aber für die soziale Arbeit besonders befähigten Persönlichkeit eine fachgemäße Ausbildung ermöglichen.

Jahresbericht Waldenburg.

In über 2000 Fällen wurde Rechtsauskunft durch 28 Ortsgruppen im Kreise und in über 2000 Fällen durch das Kreissekretariat erteilt. Größtenteils wurden auch gleich die Anträge angefertigt oder die

persönliche Vertretung übernommen. Von über 50 Unterstützungsanträgen, die durch das Kreissekretariat erledigt wurden, meldeten nur 11 die Erfolge: 1262 Mk. in Geldunterstützungen, ohne Beschaffung von Kleidung, Schuhwerk u. a. m. Von 9 Fällen, in denen die Hilfesuchenden mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten waren, erreichten wir in 5 Fällen Begnadigung, Strafaussetzung und Niederschlagung von Geldstrafen. 11 Ortsgruppen berichten über Einnahmen und Ausgaben von 2604,58 Mk.

Kinderfürsorge: 30 Kinder wurden für 6 Wochen nach dem Kindersanatorium Weilmünster zur Erholung geschickt. Der Erfolg war bis 10 Pfund Gewichtszunahme. Weiter wurde Erholungsfürsorge durch das Kreisjugendamt vermittelt. Die Kosten wurden aufgebracht durch kleine Beiträge der Eltern und Unterstützungen des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt Berlin, Bezirksausschuß Breslau und durch öffentliche Stellen. Für Ferienwanderungen von 6 Tagen ins Riesengebirge wurden durch unsere Vermittlung 250 Mk. zur Verfügung gestellt.

Kleinkinderfürsorge: In 24 Ortsgruppen stehen mittellosen Müttern 26 Säuglingskörbe mit voller Ausstattung 6 bis 10 Wochen leihweise zur Verfügung, in den meisten Fällen wird die darin enthaltene Wäsche unentgeltlich den Müttern überlassen. Einige Ortsgruppen gaben noch Mütterpakete oder sonstige Wöchnerinnenunterstützungen. Hausschwangere und werdende Mütter wurden durch unsere Vermittlung im Kreisentbindungsheim untergebracht. Pflegestellen für Kinder wurden vermittelt und kontrolliert. In Alimentenangelegenheiten, Schul- und Schülerfürsorge wurde Rat und Auskunft erteilt. Für Schul-

entlassene wurde Berufsberatung und -vermittlung sowie Arbeitsbeschaffung durch das Jugend- und Berufsamt vermittelt. Auch Vormundschaften und Schutzaufrichten wurden übernommen. Bei Kinderverwahrlosung bzw. -mißhandlung und Kinderbettelei wurde in mehreren Fällen eingegriffen. Desgleichen in den verschiedensten Rentenangelegenheiten Rat und Auskunft erteilt.

In fast allen kommunalen Wohlfahrtsausschüssen und Kommissionen sind die Genossinnen vertreten, wo sie ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zum Wohle der Gesamtheit verwerten. Zum Teil allein, zum Teil mit den anderen karitativen Organisationen arbeiten die Frauen in den Notstands- und Quäkerküchen, in der Säuglings-, Mütter-, Lungen-, Krüppel- und Ferienfürsorge. Kranke und Wöch-

nerinnen werden gepflegt, ihnen die Hausarbeit abgenommen, die Kinder gepflegt u. a. m. Frauen- und Altenabende, Weihnachtsfeiern und Ferienwanderungen wurden veranstaltet, um den oft von der Lebensfreude Abseitsstehenden ein wenig Sonne zu geben. Regelmäßige Zusammenkünfte der Helferinnen zu Schulungs- und Arbeitskursen sowie Nähabenden dienen zur Bereicherung des Wissens.

4 Kreiskonferenzen, 5 Vorstandssitzungen und 3 Ortsleiterinnenzusammenkünfte machten sich zur Besprechung von allen Arbeiten notwendig. Das Zusammenarbeiten von Ortsgruppen und Kreisleitung war ein gutes zu nennen. Mehr und mehr wird auch die Arbeiterwohlfahrt von den Behörden anerkannt und zur Mitarbeit herangezogen. Marie Ansorge.

B Ü C H E R S C H A U

„Harry Domela — der falsche Prinz“. Malik-Verlag, Berlin. 307 Seiten. Preis kartoniert 2,50 Mk.

Das Buch ist ein tragikomisches Dokument unserer Nachkriegszeit. Es charakterisiert das bei gewissen Adligen, Bürgern, Militärs, Behördenvertretern und Bierstudenten mit Krautjunkerallüren heute noch gepflegte inbrünstige Verlangen, vor einem königlichen Paradegaul strammstehen zu dürfen. Es enthüllt die ekle Fratze eines wilhelminischen Servilismus, der „hoffähig“ sein wollenden Gesellschaftskreisen trotz oder vielleicht wegen erfolgter Fürstenabfindung noch in den Knochen steckt und ihnen entsproßte Jugend „deutsch-treu“ infiziert. Ohne dieses Faktum

hätte es keinen Domela, aber ohne das Vorhandensein einer „fürstlichen“ Geldaristokratie auch dieses Faktum nicht geben können.

Das andere uns hier besonders interessierende Moment ist, daß die mannigfaltigen Erlebnisse Domelas, selbst wenn sie einer genauen Nachprüfung nicht ganz stichhalten sollten, die vielfach noch herrschenden und dringend änderungsbedürftigen Zustände in der Obdachlosen-, Flüchtlings-, Gefangenen- oder Straftatlassenenfürsorge, vornehmlich aber in der sogenannten Mittelstandsfürsorge unter dem Protektorat hoher Würdenträger grell beleuchten. Menschenkenntnis, Mangel an psychologischem Einfühlungsvermögen, pädagogischer und soziologischer Einsicht haben bei dem

sympathischen Jungen zur Anwendung verfehlter Fürsorgemethoden geführt. Eine wesentliche Besserung könnte schon erzielt werden, wenn unter anderem der Sorte von Fürsorgedamen, die, wie in vorliegendem Fall die Potsdamer, ihren Beruf falsch gewählt haben oder aus Eigennutz betreiben, das Handwerk gelegt würde.

Die Erlebniswelt Domelas gestaltete sich zwangsläufig. Lediglich Abstammung und Instinkt kamen ihm bei seiner Rolle zugute. Der Krieg reißt ihn als Kind aus seinem gutbürgerlichen, deutschbaltischen Elternhaus. Dann folgt eine zweijährige Leidenszeit in einem Kinderasyl in Riga. 1918 wird er, kaum vierzehnjährig, Soldat im Baltikum. Das Landsknechtelieben packt ihn. Er wird aber nach Deutschland abgeschoben. Die Versuche des Ungelernten, Arbeit zu finden, scheitern. Düstere Bilder in einem Flüchtlingsheim im Norden Berlins jagen ihn auf die Straße. Bettelnd und obdachlos treibt er sich umher. Er wird Hausbursche, schlägt sich als Land- und Saisonarbeiter durch, erhält in einer Fabrik Beschäftigung, muß aber als Reichsfremder wieder entlassen werden. Die Straßen Berlins werden erneut seine Heimat. In den Wartesälen der Bahnhöfe nächtigt er. Wiederholt wird er aufgegriffen und macht in der Untersuchungshaft die Bekanntheit aller möglichen Typen Deklassierter. Nachdem er in dem weltversunkenen Potsdam gemerkt hat, daß der „Herr Graf“ selbst als Zigarrenreisender offene Türen findet, legt er sich adlige Namen zu. Als auch in Potsdam seine Zeit abgelaufen, erhält er von einem Präsidenten von M. ein Empfehlungsschreiben, das ihm den Weg zu der Frau Oberbürgermeister von Berlin ebnet. Erfolg: ein Mantel, ein Stück Stoff nebst Aktentasche, Zigaretten und ein

Briefumschlag, der 50 Mk. enthält! Als ihn seine Gönner als falschen Grafen entlarven, wird die Polizei alarmiert. — 3 Monate Gefängnis! Intermezzo mit einer honigsüßen Fürsorgedame aus Potsdam, die ihn nach seiner Entlassung einem Bauern als Kuli vermittelt. Viel hatte sie ihm versprochen und — nichts gehalten. Ihr späterer Besuch auf dem Bauernhof galt nicht ihm, sondern einem Köfferchen voll Lebensmittel. Er rückt aus. Hamburg — Heidelberg — „königliche Hoheit“! — Flucht! Er stellt sich als Fremdenlegionär. Wie er den Zug nach Frankreich besteigen will, wird er von deutschen Kriminalbeamten verhaftet.

Und das Ende? — Entfachung überschwenglicher Gefühle durch eine sensationshungrige Presse. Filmkontrakt! — Wunderkind! — Können die heutigen pädagogischen Unzulänglichkeiten gegenüber einer durch verwirrte Zeitverhältnisse verwirrten Jugend schärfer gekennzeichnet werden, als durch Domelas Schicksal?

Eugen Lederer.

Arbeit und Gesundheit.

Schriftenreihe zum Reichsarbeitsblatt. Heft 5.

Bericht über die 1. Internationale Tagung der Gewerbeärzte. Im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft deutscher Gewerbeärzte von Dr. L. Teleky, Preußischer Landesgewerbearzt.

Einberufen von der Arbeitsgemeinschaft deutscher Gewerbeärzte, fand in Düsseldorf am 15. und 16. September 1926 zum ersten Male eine internationale Tagung der Gewerbeärzte statt, welche den fruchtbaren Verlauf für die wissenschaftliche Zusammenarbeit zur Förderung, Erhaltung und zum Schutze der Arbeitskraft nahm, die ihr in seiner Eröffnungsansprache

der Düsseldorfer Regierungspräsident, Gen. Bergemann, wünschte. An dieser Tagung haben die leitenden ärztlichen Gewerbeaufsichtsbeamten von Belgien, Großbritannien, Niederlande, Italien, Rußland usw. teilgenommen.

Den Hauptpunkt der Tagesordnung bildeten Berichte und Aussprachen über die beste Organisationsform der ärztlichen Gewerbeaufsicht. In den meisten Ländern ist erst im letzten Jahrzehnt der Arzt in die Gewerbeaufsicht aufgenommen worden und hat noch Mühe, gegenüber dem Techniker seine Daseinsberechtigung zu beweisen. Anders nur in England, wo die Gewerbeaufsicht schon vor 90 Jahren von ärztlichen, hygienischen Gesichtspunkten ihren Ausgang nahm, sehr zum Nutzen der dort ausgeübten Organisationsform. Dagegen haben Länder mit bedeutenden Industrien, wie Frankreich, die Schweiz, die Tschechoslowakei, bisher überhaupt keine ärztlichen Gewerbeaufsichtsbeamten. Es werden nun die Organisationsformen in den verschiedenen Ländern referiert und besprochen. Besonderes Interesse erregen die Berichte der Belgier, Russen und Engländer, wo periodische Untersuchungen der Jugendlichen durch die Gewerbeärzte vorgeschrieben sind, ebenso wie die gesetzlich vorgeschriebenen Gesundheitsuntersuchungen in schädigenden Betrieben. Die Wahrheit, daß zur Durchführung wenigstens eines wesentlichen Teiles der Gewerbeaufsicht ärztliche Kenntnis erforderlich sei, setzt sich immer mehr durch. Durch ärztliche Reihenuntersuchungen und monographische Beschreibungen der Gesundheitsschädigungen einzelner Industriezweige soll auch die wissenschaftliche Kenntnis des Zusammenhangs von Gesundheit und Arbeit gefordert werden.

Die folgenden Grundsätze, welche einstimmige Annahme fanden,

selen in ihrem ganzen Wortlaut abgedruckt, da sie am besten zeigen, wo die Schwierigkeiten für die ärztliche Gewerbeaufsicht, um sich gegenüber den Behörden mit ihren ärztlichen Gesichtspunkten durchzusetzen, liegen:

I. Grundsätze, auf denen die Organisation der ärztlichen Gewerbeaufsicht in allen Ländern beruhen muß.

1. Vollste, durch nichts eingeschränkte Freiheit des Zutritts zu allen Arbeitsstätten. Vollste Freiheit in der Vornahme von Erhebungen mit allen Mitteln: Befragung, Untersuchung der Arbeiterschaft, Entnahme von Proben usw.

2. Möglichkeit für den Arzt, seine Meinung der obersten verantwortlichen Stelle (Minister) frei zu äußern, ohne dabei der Zensur irgendwelcher anderer als ärztlicher Zwischenstellen zu unterliegen.

3. Verpflichtung für alle Behörden, den Gewerbearzt in allen Angelegenheiten, die sich auf die Gesundheit des Arbeiters beziehen, heranzuziehen und um Rat zu fragen.

II. Verwaltungsorganisation.

1. Es ist wünschenswert, daß die Gewerbeärzte eine behördliche Organisation für sich bilden, unabhängig von anderen ähnlichen Verwaltungsorganisationen.

2. Die Gewerbeärzte müssen über genügend Machtvollkommenheit verfügen, um die Durchführung der gesetzlichen Vorschriften, die sich auf den Gesundheitszustand der Arbeiter beziehen, sicherzustellen.

3. Der Gewerbearzt hat das Recht und die Pflicht, Vorschläge über gesetzliche Anordnungen zu machen, die sich im besonderen auf die Hygiene des Arbeiters bei seiner Arbeit beziehen.

4. Es müssen Bestimmungen getroffen werden, um die Zusammenarbeit des Gewerbearztes mit allen

anderen in der Gewerbeaufsicht tätigen Stellen zu sichern. Diese Zusammenarbeit muß auf dem Grundprinzip vollster Gleichberechtigung aller Zweige der Gewerbeaufsicht beruhen. — —

Den Schluß der Tagesordnung bildeten Berichte über besondere Beobachtungen von Vergiftungen und Erkrankungen mit reger fachwissenschaftlicher Diskussion.

Dieser ersten internationalen Tagung sollen weitere Zusammenkünfte der Gewerbeärzte folgen, damit so die Möglichkeit gegeben ist, die in verschiedenen Ländern gemachten Erfahrungen auszutauschen. Bei der Ähnlichkeit der Gesundheitsschädigungen in gleichartigen Industriezweigen verschiedener Länder kann sich aus solchem Austausch von Forschungsergebnissen und Anregungen eine wertvolle Förderung der Gewerbehygiene in allen Ländern entwickeln. Die Feststellungen aus jedem Lande werden das Gemeingut aller Gewerbeärzte werden. Die Förderung wird nicht nur der wissenschaftlichen Forschung, sondern auch dem praktischen Kampf zur Verhütung der Berufskrankheiten und der gesundheitlichen Lage der Arbeiterschaft zugute kommen. Dr. Meyer-Brodnitz.

Dr. Erich Hoffmann: „Wie kann die Menschheit von der Geißel der Syphilis befreit werden?“ Verlag von Julius Springer, Berlin, 1927. 54 Seiten broschiert. 2,40 Mk.

Die Schrift gibt sowohl für Aerzte wie für Laien einen lehrreichen Einblick in Wesen, Verlauf, Vorbeugung und wirksame Behandlung der Syphilis. Insbesondere wird die Vorbeugungsfrage sowie das Problem der frühzeitigen Erkennung der

Syphilis eingehend besprochen. Der Verfasser vertritt die Auffassung, daß eine Ausrottung der Syphilis in absehbarer Zeit sehr wohl möglich ist, daß es dabei auf die sachverständige Früherkennung und Frühbehandlung sowie die sachgemäße fortlaufende Ueberwachung ankommt. Zweckmäßige Aufklärung, insbesondere der heranwachsenden Jugend und Zusammenarbeit der Aerzte, Fürsorgebehörden und aller sonst in Betracht kommenden Kreise ist von größter Bedeutung. Die baldige wirksame Durchführung des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ist äußerst dringlich.

Knack-Hamburg.

Sie suchen die Seele. Von Fritz Fricke. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. 56 S.

Fricke gibt eine eingehende Darstellung der Ziele und Methoden des Dinter (Deutsches Institut für technische Arbeitsschulung), der Deutschen Volkshochschule in Berlin-Treptow und der von der letzteren propagierten Landarbeiterbildung. Alle drei Einrichtungen dienen der Erziehung der Arbeiter. Namentlich die jugendlichen Arbeiter, die in Lehrwerkstätten zusammengefaßt werden, erhalten eine Erziehung auf allen Gebieten, die versucht, ihren Geist den Unternehmerwünschen anzupassen. Die Schrift ist für alle Wohlfahrtspfleger, die in der Volksbildungsarbeit und Fabrikpflege stehen oder mit diesen Arbeitsgebieten zu tun haben, ein wichtiger Beitrag über die modernen Unternehmerrmethoden gegen die Arbeiterbewegung. Sie setzt Kenntnis der Gewerkschaftsidee und -arbeit voraus. H. W.